Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0287/2019/HET/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	08.07.2019
Bearbeiter:	Kerstin Seemann	AZ:	4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	04.09.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	26.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

DRK Kindertagesstätte - Jahresrechnung 2018

Sachverhalt:
Durch den DRK Kreisverband Pinneberg e.V. wurde vertragsgemäß die Jahresrechnung für 2018 vorgelegt.

Die Gesamteinnahmen belaufen sich auf 720.311,44 € und die Gesamtausgaben auf 703.699,30 €. Es ergibt sich daher für das Jahr 2018 ein Guthaben von 16.612,14 €.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die für das Jahr 2018 geplanten Einnahmen und Ausgaben wurden im Wesentlichen eingehalten.

Nachstehende Abweichungen wurden bereits durch den DRK Kreisverband Pinneberg e.V. erläutert:

Elternentgelte:
Durch die Erweiterung des Containers der Schuli-Gruppe von 11 auf 18 Kinder und der Erweiterung des Frühdienstes auf 7 Uhr wurden Mehreinnahmen erzielt. Für die Elternbeiträge wurde für 2018 mit Einnahmen von 185.750 € geplant. Tatsächlich wurden Einnahmen von 201.999,40 € erzielt.

Zuschüsse Land und Kreis:
Durch die Abrechnungen des Kreises Pinneberg der Vorjahre von 2012 bis 2016 erfolgten in 2018 Nachzahlungen.

Personalkosten:
Durch die oben genannten Erweiterungen und die Erweiterung der Regelöffnungszeit auf 15 Uhr wurde mehr Personal benötigt. Über die entsprechenden Mehrausgaben

wurde in der Gemeindevertretung vom 14.06.2018 beraten und zugestimmt.

006416 sonstige Personalaufwendungen:
Die Mehrausgaben begründen sich für die Stellenausschreibungen und Ablösezahlungen an Zeitarbeitsfirmen.

006420 Schwerbehindertenabgabe:
In 2017 sind schwerbehinderte Kollegen ausgeschieden. Daher erfolgte eine andere Einstufung für 2018. Dies hatte einen deutlich höheren Ansatz zur Folge.

006500 Lebensmittel & 006510 Getränke / Frühstücksgeld:
Die Mehrausgaben ergeben sich aus der höheren Kinderzahl aufgrund der Erweiterung der Schuli-Gruppe.

006805 Gebäudeunterhaltung:
Die geplanten Maßnahmen wurden durchgeführt. Die Minderausgaben ergeben sich durch günstigere Preise und Buchung bei 006806.

006806 Ersatzbeschaffung GWG´s:
Für die Erweiterung des Schuli-Hauses mussten Anschaffungen getätigt werden. Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2017 wurde dieser Erweiterung zugestimmt. Für die Anschaffungen wurden Mittel von 3.300,00 € veranschlagt. Laut Mitteilung sind für die notwendigen Anschaffungen Kosten in Höhe von 4.587,53 € entstanden.

006862 EDV- und Organisationskosten:
Für das Equipment und Betreuung der EDV sind Mittel von 3.582,00 € ausgegeben worden.

Finanzierung:
Das Guthaben in Höhe von 16.612,14 € wäre vertragsgemäß mit der nächsten Rate zu verrechnen. Für die Anschaffungen des Mobiliares für den Erweiterungsbau wurden nicht ausreichend Mittel veranschlagt. Laut beigefügter Aufstellung fehlen ca. 10.000 € zzgl. Tischlerarbeiten. Seitens des DRK Kreisverbandes Pinneberg e.V. wurde zur Deckung der Ausgaben, der Antrag gestellt, den Überschuss aus 2018 hierfür verwenden zu können.

Fördermittel durch Dritte:
An den DRK Kreisverband Pinneberg wurden folgende Zuschüsse gezahlt:

Landeszuschuss U3:	46.347,63 €
Landeszuschuss Ü3:	41.992,40 €
Kreiszuschuss Betriebskosten:	4.464,58 €.

An die Gemeinde Hetlingen wurden im Jahr 2018 folgende Zuschüsse gezahlt:

Konnexitätsmittel U3:	49.628,00 €.

<u>Beschlussvorschlag:</u>
Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2018 der DRK-Kindertagesstätte in Hetlingen anzuerkennen. Dem Antrag zur Verwendung des Guthabens bis zu 16.612,14 € für die notwendigen Anschaffungen des Erweiterungsbaues wird zugestimmt.

_____
(Rahn-Wolff)
Bürgermeister

<u>Anlagen:</u>
Anlage 1: Jahresrechnung 2018
Anlage 2: Antrag auf Verwendung Guthaben 2018.

TOP Ö 5

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Pinneberg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz

Anlage 1 : Jahresrechnung 2018

KG 3800 DRK Kindertagesstätte Hetlingen

Finale Jahresrechnung 2018 & Haushaltsplan 2020

19.06.2019

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2018	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
004950 Elternentgelte HZ ganztags	23.199,00	0	0	0
004953 Elternentgelte erm. ganztags	722,50	0	0	0
004956 Entgelte Kreis erm. ganztags	1.520,00	0	0	0
Entgelte ganztags	25.441,50	0	0	0
004951 Elternentgelte HZ vormittags	54.855,90	115.250	185.800	185.800
004954 Elternentgelte erm. vormittags	9.402,00	0	0	0
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	22.130,00	0	0	0
Entgelte vormittags	86.387,90	115.250	185.800	185.800
004960 Elternentgelte HZ Krippe	35.640,75	47.500	96.200	96.200
004961 Elternentgelte erm. Krippe	7.067,50	0	0	0
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	31.149,50	0	0	0
Entgelte Krippe	73.857,75	47.500	96.200	96.200
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	3.001,25	4.300	7.500	7.500
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	195,50	0	0	0
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	953,00	0	0	0
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	6.088,00	18.700	6.800	10.300
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	652,50	0	0	0
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	3.535,00	0	0	0
Entgelte Früh- und Spätdienst	14.425,25	23.000	14.300	17.800
004982 Einnahmen Essen Kinder	26.137,80	28.000	41.600	46.900
004983 Zuschuss Essen Kostenträger	1.887,00	0	0	0
004991 Stadt Wedel Sonderzuschuss	228,75	0	0	0
004992 Deckelungsbetrag Wedel	52,50	0	0	0
Erlöse Kindertageseinrichtungen SZ und KT gesamt	**228.418,45**	**213.750**	**337.900**	**346.700**
004822 Erstattung PersKo betriebsfremd	2.009,42	0	0	0
Rückvergütungen, Erstattungen, Sachbezüge	**2.009,42**	**0**	**0**	**0**
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	28.328,96	8.000	10.000	12.000
004833 Zuschuss Land BK unter 3jährige	46.347,63	35.000	57.800	71.700
004834 Zuschuß Land BK über 3jährige	41.992,40	55.500	58.600	58.000
004835 Zuschuß Kreis	4.464,58	2.450	3.100	3.300
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	329.150,00	327.550	347.200	374.700
004910 Schuldendienst Gemeinde	39.600,00	39.600	57.000	62.200
Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	**489.883,57**	**468.100**	**533.700**	**581.900**
Gesamtleistung	**720.311,44**	**681.850**	**871.600**	**928.600**

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Pinneberg e.V.

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2018	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
PK Kita Leitung & päd. Personal	481.376,26	467.800	595.700	631.100
006810 bez. Leistungen allgemein	79,69	0	0	500
006811 bez. Leistungen VW / EH Ausbilder	0,00	550	400	0
PK Verwaltungsdienst & bez. Leist. VW	79,69	550	400	500
PK hauswirtschaftlicher Dienst & bez. Leist. HWD	38.927,52	39.600	48.000	52.300
006416 sonstige Personalaufwendungen	8.545,89	6.200	11.000	17.600
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	2.012,45	2.000	1.800	2.100
006418 sonst. Personalaufwendungen BArzt	80,78	350	650	700
006419 sonst. Personalaufwendunge FSJ	9.387,12	9.100	10.000	10.100
006420 Schwerbehindertenabgabe	1.175,24	7.450	950	1.200
006430 Fort- und Weiterbildung allgemein	3.857,06	3.900	4.500	5.000
Sonstige Personalaufwendungen	25.058,54	29.000	28.900	36.700
DRK Personal	**545.442,01**	**536.950**	**675.500**	**720.600**
006817 bez. Leistungen Fremdreinigung	5.508,01	5.600	7.600	7.600
bezog. Leistung Personal / Zeitarbeit	**5.508,01**	**5.600**	**7.600**	**7.600**
Personalaufwand inkl. bez. Leistungen gesamt	**550.950,02**	**542.550**	**683.100**	**728.200**
006500 Lebensmittel	31.810,89	28.700	41.600	41.600
006510 Getränke- und Frühstücksgeld	1.359,88	1.000	1.350	1.400
006550 Veranstaltungen	1.346,85	1.000	1.050	1.200
006590 Sachbedarf pflegerisch	387,11	300	400	500
006601 Hausapotheke	383,95	200	200	400
006681 Sachbedarf pädagogisch	3.952,91	4.000	8.000	8.500
006805 Gebäudeunterhaltung	14.872,98	17.350	13.000	8.700
006680 Aufwand Inventar bezuschusst	3.392,08	5.250	7.400	11.500
007120 Versicherungen	513,31	600	700	700
Aufwendungen für Kita	**58.019,96**	**58.400**	**73.700**	**74.500**
006677 Aufwendungen Fachberater	2.398,20	2.400	2.500	3.000
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	13.727,36	4.350	10.550	6.500
006820 Büromaterial	1.564,74	1.600	2.250	2.500
006855 Zeitschriften und Bücher	384,18	400	450	500
006862 EDV- und Organisationskosten	3.582,00	0	0	3.700
006864 Rechts-und Beratungskosten	362,05	0	700	700
006890 Reisekosten	599,73	550	650	700
006950 Verwaltungskostenbeiträge	32.391,06	31.900	39.100	41.800
Wirtschafts- / Verwaltungsbedarf	**55.009,32**	**41.200**	**53.700**	**59.400**
007600 Mieten / Pacht / Leasing,	39.600,00	39.600	57.000	62.200
Mieten, Pacht und Leasing	**39.600,00**	**39.600**	**57.000**	**62.200**
007710 Instandhaltung Aussenanlagen	0,00	0	4.100	4.200
Instandhaltung und Instandsetzung	**0,00**	**0**	**4.100**	**4.200**
007510 AfA Sachanlagen	120,00	100	0	100
Abschreibungen gesamt	**120,00**	**100**	**0**	**100**
Gesamtaufwand	**703.699,30**	**681.850**	**871.600**	**928.600**
Ergebnis	**16.612,14**	**0**	**0**	**0**

Anlage 2: Antrag auf Verwendung Guthaben 2018

TOP Ö 5

Deutsches Rotes Kreuz

Amt Geest und Marsch Südholstein
11. Juni 2019

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Amt Geest und Marsch
Südholstein
Bürgermeister Gemeinde Hetlingen
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V.

Kindertages-einrichtungen

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Reinhold Kinle

Tel.04101 5003-413
Fax 04101 5003-310
kinle@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein
IBAN:
DE33 23051030 00021508 60
BIC:
NOLADE21SHO

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

Rellingen, 05.06.2019

Antrag auf Verwendung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2018

Sehr geehrter Herr Rahn,

Frau Koch-Behrend wurde von der Gemeinde Hetlingen beauftragt, eine Liste mit notwendigen Anschaffungen, Inventar und Materialien für die Erweiterung der Einrichtung zu erstellen.
Die Auflistung wurde wunschgemäß erarbeitet und an die Architektin Frau Bargmann per Mail übermittelt.

Auf der Baubesprechung am 07.05.2019 wurde die Liste von Frau Koch-Behrend erläutert.

Der Gesamtbetrag der aktuell von Frau Koch-Behrend planbaren notwendigen Anschaffungen beläuft sich auf 24.829,-- €.

Frau Koch-Behrend wurde aufgefordert, die Anschaffungen zu reduzieren, da lediglich 15.000,-- € für Inventar zur **Einrichtung der Krippengruppe** zur Verfügung stehen.

Inventar für Mitarbeiterraum, Rückzugsraum, Putzmittelkammer wurden, nach Aussage der Architektin, nicht geplant.
Des Weiteren wurden zudem keine Mittel für Personalschränke berücksichtigt. Da aber die Erweiterung der Einrichtung auch dazu führt, dass mehr Mitarbeiter/innen in der Einrichtung tätig sind, ist die Vorhaltung von Personalschränken dringend erforderlich.
Aktuell ist die Anzahl der vorhandenen Spinte (8 Stück für 18 Beschäftigte und Praktikanten in der Ausbildung) nicht ausreichend. Persönliche Wertgegenstände und Garderobe muss aktuell in den Gruppenräumen oder von HWR Kräften in der Küche aufbewahrt werden.

Sie haben ferner darum gebeten, das benötigte Inventar, das über den bereitgestellten 15.000,-- € liegt, auf die kommenden 3 Haushaltsjahre zu verteilen. Dies würde zum einen bedeuten, dass nötige Anschaffungen für die

Krippengruppe zum Teil nicht getätigt werden können und die weiteren Räumlichkeiten **unmöbliert** bleiben müssen.

Außerdem ist die Finanzierung durch die Neuregelung der Kitareform ab Sommer 2020 nicht sichergestellt.

Wir sehen daher keine Möglichkeit, die notwendigen Anschaffungen in die kommenden Jahre zu schieben.

Wir möchten den Antrag stellen, das positive Ergebnis der Jahresrechnung der Einrichtung 2018 von **16.612,14 €** zu nutzen, um den Fehlbetrag für die Anschaffungen auszugleichen.

Wir werden uns sehr darum bemühen, wo es möglich ist, Kosten zu reduzieren.
So haben wir bereits gebrauchte Tische und Regale kostenlos von anderen DRK-Einrichtungen erhalten. Diese sind nicht Bestandteil der Anschaffungsliste.

Die erstellte Anschaffungsliste liegt diesem Antrag bei.

Wir hoffen auf eine positive Rückmeldung.

Mit freundlichem Gruß

Reinhold Kinle
-Kreisgeschäftsführer-

Was	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis	Raum	
Wandregale Abstellraum Krippe		??		Abstellraum Krippe	
Absperrgitter Krippengaderobe/ Flur Sonderanfertigung		??		Flur	
Holzbox	20	24,00 €	480,00 €	Gaderobe	
Gaderobenbank	2	327,00 €	654,00 €	Gaderobe	
Kunststoffkästen orange	24	10,95 €	262,80 €	Gaderobe	
Eigentumsfächer für Gaderobe	4	160,00 €	640,00 €	Gaderobe	
Magnetleisten Kunfoss	8	14,99 €	119,92 €	Gaderobe	
Grundtal Magnetdose 3er Pack	7	4,99 €	34,93 €	Gaderobe	
Gaderobenleiste Doppelfach	2	450,00 €	900,00 €	Gaderobe	
Elterninfobord	2	80,00 €	160,00 €	Gaderobe	
Anziehschrank	1	817,00 €	817,00 €	Gaderobe	
Whiteboard	3	315,00 €	945,00 €	Gaderobe	
Bücherkiste	1	245,00 €	245,00 €	Krippe	
Zubehör Bücherkiste	1	46,00 €	46,00 €	Krippe	
Erkennungsschild	1	11,75 €	11,75 €	Krippe	
Erkennungsschild	1	11,30 €	11,30 €	Krippe	
Türschutzgitter schwenkbar	3	103,00 €	309,00 €	Krippe	
Hochebene	1	4.600,00 €	4.600,00 €	Krippe	
großes Kuschelkissen	1	183,00 €	183,00 €	Krippe	
Puppenecke Spülenschrank	1	335,00 €	335,00 €	Krippe	
Hochschrank	1	893,00 €	893,00 €	Krippe	
Regalschrank	1	929,00 €	929,00 €	Krippe	
Kissen Rondo klein	4	53,95 €	215,80 €	Krippe	
Rondo groß orange	1	75,95 €	75,95 €	Krippe	
Beschriftungstaschen	3	3,60 €	10,80 €	Krippe	
Servierwagen/Teewagen	1	435,00 €	435,00 €	Krippe	
Wickelunterlagen/Handtücher	10	5,00 €	50,00 €	Krippe	
Becher	5	3,01 €	15,05 €	Krippe	
tiefe Teller	5	3,90 €	19,50 €	Krippe	
flache Teller	5	3,17 €	15,85 €	Krippe	
Müslischale	5	2,86 €	14,30 €	Krippe	
Besteck	5	10,65 €	53,25 €	Krippe	
Besteckständer	2	9,81 €	19,62 €	Krippe	
Tischabfall	1	6,17 €	6,17 €	Krippe	
Krippenwagen	1	0,00 €	0,00 €	Krippe	Kosten hierfür in den HH 2020 eingestellt
Mullwindeln	10	2,50 €	25,00 €	Krippe	
Lätzchen	10	2,43 €	24,30 €	Krippe	
Kleinteile	1	20,00 €	20,00 €	Krippe	
Handtücher	10	7,99 €	79,90 €	Krippe	
Erzieherinnenstuhl	2	350,00 €	700,00 €	Krippe	
Trofast Ikea	10	4,00 €	40,00 €	Krippe	
Spielmaterialien	1	1.000,00 €	1.000,00 €	Krippe	
Gurt für Kiddi-Sit	5	15,00 €	75,00 €	Krippe	
Krippenstühle/Kiddi-Sit	5	119,00 €	595,00 €	Krippe	
Spielteppiche Tredford 2,70x200 umkettelt orange	1	600,00 €	600,00 €	Krippe	
Spielteppich Tredford Krippe Schlafraum blau 5,10 x1,50 umkettelt	1	770,00 €	770,00 €	Krippe Ruheraum	
CD Player	1	70,00 €	70,00 €	Krippe	
Fotoapparat	1	250,00 €	250,00 €	Krippe	
Liegepolster- und Deckenschrank mit 10 Fächern und 10 Polsternfächern	1	985,00 €	985,00 €	Krippe Ruheraum	
Aufhängeleiste	4	26,80 €	107,20 €	Krippe Ruheraum	
Aufbewahrung für Bettwäsche	4	71,00 €	284,00 €	Krippe Ruheraum	
Bodenliegepolster	5	35,50 €	177,50 €	Krippe Ruheraum	
Bettwäsche	5	14,00 €	70,00 €	Krippe Ruheraum	
Bettlaken	5	5,48 €	27,40 €	Krippe Ruheraum	
Bettdecken	5	5,00 €	25,00 €	Krippe Ruheraum	
Kopfkissen	5	13,00 €	65,00 €	Krippe Ruheraum	
Wolldecken	5	9,95 €	49,75 €	Krippe Ruheraum	
Kallax Handtuschschrank	1	77,00 €	77,00 €	Krippe Waschraum	
Kallax Zubehör Tür	4	10,00 €	40,00 €	Krippe Waschraum	
Wandregal Bergshult	2	44,98 €	89,96 €	Krippe Waschraum	
Kallax Zubehör 4 Spiegeltüren	4	20,00 €	80,00 €	Krippe Waschraum	
Krippenwaschtisch		??		Krippe Waschraum	
Gesamt			**19.835,00 €**		

Was	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis	Raum	Seite	Gruppe
Wandregale Abstellraum Krippe		??		Abstellraum Krippe		Abstellraum Krippe
Tisch Büro	1	300,00 €	300,00 €	Büro		Büro
Breiter Kleiderschrank/Gaderobe MA	1	815,00 €	815,00 €	Flur		Flur
Personalschrank abschließbar	1	1.669,00 €	1.669,00 €	Flur		Flur
Absperrgitter Krippengaderobe/ Flur Sonderanfertigung		??		Flur		Flur
Holzbox	20	24,00 €	480,00 €	Gaderobe	1347	Gaderobe
Gaderobenbank	2	327,00 €	654,00 €	Gaderobe	1341	Gaderobe
Kunststoffkästen orange	24	10,95 €	262,80 €	Gaderobe		Gaderobe
Eigentumsfächer für Gaderobe	4	160,00 €	640,00 €	Gaderobe	1348	Gaderobe
Magnetleisten Kunfoss	8	14,99 €	119,92 €	Gaderobe		Gaderobe
Grundtal Magnetdose 3er Pack	7	4,99 €	34,93 €	Gaderobe		Gaderobe
Gaderobenleiste Doppelfach	2	450,00 €	900,00 €	Gaderobe	1343	Gaderobe
Elterninfobord	2	80,00 €	160,00 €	Gaderobe		Gaderobe
Anziehschrank	1	817,00 €	817,00 €	Gaderobe	1352	Gaderobe
Whiteboard	3	315,00 €	945,00 €	Gaderobe		Gaderobe
Bücherkiste	1	245,00 €	245,00 €	Krippe	1097	Krippe
Zubehör Bücherkiste	1	46,00 €	46,00 €	Krippe	1128	Muulwarp
Erkennungsschild	1	11,75 €	11,75 €	Krippe	1345	M+D
Erkennungsschild	1	11,30 €	11,30 €	Krippe	1354	M+D
Türschutzgitter schwenkbar	3	103,00 €	309,00 €	Krippe	1445	Krippe
Hochebene	1	4.600,00 €	4.600,00 €	Krippe		Krippe
großes Kuschelkissen	1	183,00 €	183,00 €	Krippe	1270	Dwarslöper
Puppenecke Spülenschrank	1	335,00 €	335,00 €	Krippe	1152	Dwarslöper
Hochschrank	1	893,00 €	893,00 €	Krippe	1087	Dwarslöper
Regalschrank	1	929,00 €	929,00 €	Krippe	1083	Dwarslöper
Kissen Rondo klein	4	53,95 €	215,80 €	Krippe	1270	Dwarslöper
Rondo groß orange	1	75,95 €	75,95 €	Krippe	1270	Dwarslöper
Beschriftungstaschen	3	3,60 €	10,80 €	Krippe	1354	Dwarslöper
Servierwagen/Teewagen	1	435,00 €	435,00 €	Krippe	999	Dwarslöper
Wickelunterlagen/Handtücher	10	5,00 €	50,00 €	Krippe		Dwarslöper
Becher	5	3,01 €	15,05 €	Krippe		Dwarslöper
tiefe Teller	5	3,90 €	19,50 €	Krippe		Dwarslöper
flache Teller	5	3,17 €	15,85 €	Krippe		Dwarslöper
Müslischale	5	2,86 €	14,30 €	Krippe		Dwarslöper
Besteck	5	10,65 €	53,25 €	Krippe		Dwarslöper
Besteckständer	2	9,81 €	19,62 €	Krippe		Dwarslöper
Tischabfall	1	6,17 €	6,17 €	Krippe		Dwarslöper
Krippenwagen	1	0,00 €	0,00 €	Krippe		Dwarslöper
Mullwindeln	10	2,50 €	25,00 €	Krippe		Dwarslöper
Lätzchen	10	2,43 €	24,30 €	Krippe		Dwarslöper
Kleinteile	1	20,00 €	20,00 €	Krippe		Dwarslöper
Handtücher	10	7,99 €	79,90 €	Krippe		Dwarslöper
Erzieherinnenstuhl	2	350,00 €	700,00 €	Krippe		Wöhlmuus
Trofast Ikea	10	4,00 €	40,00 €	Krippe		Alle
Spielmaterialien	1	1.000,00 €	1.000,00 €	Krippe		Dwarslöper
Gurt für Kiddi-Sit	5	15,00 €	75,00 €	Krippe	954	Dwarslöper
Krippenstühle/Kiddi-Sit	5	119,00 €	595,00 €	Krippe	954	Dwarslöper
Spielteppiche Tredford 2,70x200 umkettelt o	1	600,00 €	600,00 €	Krippe		
Spielteppich Tredford Krippe Schlafraum blau 5,10 x1,50 umkettelt	1	770,00 €	770,00 €	Krippe Ruheraum		
CD Player	1	70,00 €	70,00 €	Krippe		Dwarslöper
Fotoapparat	1	250,00 €	250,00 €	Krippe		Dwarslöper
Kallax 112x147	1	79,00 €	79,00 €	MA Raum		MA Raum
Kallax Schublade	4	20,00 €	80,00 €	MA Raum		MA Raum
Kallax Tür	4	10,00 €	40,00 €	MA Raum		MA Raum
Kallx Einsatz mit 4 Böden	4	20,00 €	80,00 €	MA Raum		MA Raum
Sofa MA Raum	1	999,00 €	999,00 €	MA Raum		MA Raum
Stockholm Satztische MA Raum	1	199,00 €	199,00 €	MA Raum		MA Raum
Arbeitsplatte Putzmittelraum		??		Putzmittelraum		Putzmittelraum
Aufhängung für Besen/Wischer etc.		??		Putzmittelraum		Putzmittelraum
Wandregale Putzmittelraum		??		Putzmittelraum		Putzmittelraum
Billyregal	4	79,00 €	316,00 €	Rückzugsraum		Rückzugsraum
Billyregal	4	20,00 €	80,00 €	Rückzugsraum		Rückzugsraum
Spielteppich Tredford rund	1	400,00 €	400,00 €	Rückzugsraum		Rückzugsraum
Liegepolster- und Deckenschrank mit 10 Fächern und 10 Polsterfächern	1	985,00 €	985,00 €	Ruheraum	1404	Ruheraum
Aufhängeleiste	4	26,80 €	107,20 €	Ruheraum	1401	Ruheraum
Aufbewahrung für Bettwäsche	4	71,00 €	284,00 €	Ruheraum	1401	Ruheraum
Bodenliegepolster	5	35,50 €	177,50 €	Ruheraum		Dwarslöper
Bettwäsche	5	14,00 €	70,00 €	Ruheraum		Dwarslöper
Bettlaken	5	5,48 €	27,40 €	Ruheraum		Dwarslöper
Bettdecken	5	5,00 €	25,00 €	Ruheraum		Dwarslöper
Kopfkissen	5	13,00 €	65,00 €	Ruheraum		Dwarslöper
Wolldecken	5	9,95 €	49,75 €	Ruheraum		Dwarslöper
Kallax Handtuschschrank	1	77,00 €	77,00 €	Waschraum Krippe		Waschraum Krippe
Kallax Zubehör Tür	4	10,00 €	40,00 €	Waschraum Krippe		Waschraum Krippe
Wandregal Bergshult	2	44,98 €	89,96 €	Waschraum Krippe		Waschraum Krippe
Kallax Zubehör 4 Spiegeltüren	4	20,00 €	80,00 €	Waschraum Krippe		Waschraum Krippe
Gesamt			**24.892,00 €**			

Einrichtung DRK Kindertageseinrichtung Erweiterung Nebenräume

Was	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis		Raum
Tisch Büro	1	300,00 €	300,00 €		Büro
Breiter Kleiderschrank/Gaderobe MA	1	815,00 €	815,00 €		Flur
Personalschrank abschließbar	1	1.669,00 €	1.669,00 €		Flur
Kallax 112x147	1	79,00 €	79,00 €		MA Raum
Kallax Schublade	4	20,00 €	80,00 €		MA Raum
Kallax Tür	4	10,00 €	40,00 €		MA Raum
Kallx Eisatz mit 4 Böden	4	20,00 €	80,00 €		MA Raum
Sofa MA Raum	1	999,00 €	999,00 €		MA Raum
Stockholm Satztische MA Raum	1	199,00 €	199,00 €		MA Raum
Arbeitsplatte Putzmittelraum	??			Tischler	Putzmittelraum
Aufhängung für Besen/Wischer etc.	??			Tischler	Putzmittelraum
Wandregale Putzmittelraum	??			Tischler	Putzmittelraum
Billyregal	4	79,00 €	316,00 €		Rückzugsraum
Billyregal	4	20,00 €	80,00 €		Rückzugsraum
Spielteppich Tredford rund	1	400,00 €	400,00 €		Rückzugsraum
Gesamt			**5.057,00 €**		

19.835,00 €	Einrichtung Krippe	
5.057,00 €	Einrichtung Rest	
24.892,00 €	Gesamt	zuzüglich der aktuell nicht planbaren Kosten
- 15.000,00 €	stehen für Einrichtung zur Verfügung	
9.892,00 €	fehlende Mittel	

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0288/2019/HET/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	08.07.2019
Bearbeiter:	Kerstin Seemann	AZ:	4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	04.09.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	26.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

DRK Kindertagesstätte - Haushalt 2020

Sachverhalt:
Durch den DRK Kreisverband Pinneberg e.V. wurde die Kindertagesstätte in Hetlingen fristgerecht der Haushalt 2020 vorgelegt.

Im Haushalt 2020 sind Einnahmen von 553.900,00 € und Ausgaben von 928.600,00 € veranschlagt, so dass sich ein Defizit von 374.700,00 € ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Planung des Haushaltes ist wie gehabt, aufgrund mit der Gemeinde geschlossenen Vertrages, erfolgt. Die geplanten Änderungen des neuen Kita-Reform-Gesetzes sind hierbei noch nicht eingeflossen.

Durch den Erweiterungsbau verändert sich die bisherige Gruppenstruktur. In der Kindertagesstätte wird nach Fertigstellung die Betreuung in 5 Gruppen angeboten. Bisher waren es 4 Gruppen. Zukünftig wird es dann 3 Elementar- (2 Elementar und 1 Schuli-Gruppe) und 2 Krippengruppen (vorher 1 Krippen-, 1 Elementar-, 1 Familien- und 1 Schuli-Gruppe) geben. Es werden dann 58 Kinder über 3 Jahre und 20 Kinder unter 3 Jahren betreut werden.

Elternentgelte:
Da im Haushalt 2019 bereits die Einnahmen mit der Fertigstellung des Anbaus ganzjährig kalkuliert wurden, erhöhen sich die Ansätze in 2020 nur geringfügig.

Personalkosten:
Durch die Erweiterung um 1 Gruppe entsteht ein erhöhter Bedarf beim pädagogischen sowie hauswirtschaftlichen Personal.

006416 sonstige Personalaufwendungen:
Die Mehrkosten von 6.600,00 € sind für die Gesundheitsfürsorge und Studiengebühren eingeplant.

006680 Aufwand Inventar bezuschusst:
Für die Krippengruppen sind zwei neue Krippenwagen anzuschaffen. Weiterhin ist der Herd auszutauschen. Ein Spielgerät und eine Sandkiste für die Krippenkinder soll neu angeschafft werden.

006862 EDV- und Organisationskosten:
Die gesamten EDV-Kosten aller Einrichtungen werden anhand der Geräte in den einzelnen Einrichtungen umgelegt.

Finanzierung:
Der gemeindliche Zuschuss beläuft sich in 2020 auf 374.700,00 €.

Aufgrund der bevorstehenden Neufassung des Kindertagesstättengesetzes, welches ab dem 01. August 2020 in Kraft treten soll, werden für die Träger Kindertagesstätten die Defizite mit 7/12 bewilligt. Die Finanzierung der Kindertagesstätten wird ab August 2020 neu geregelt werden.
Das bedeutet für die Kindertagesstätte in Hetlingen ein Defizit von 218.575,00 € für 7 Monate.

Für die Defizitzahlung der Gemeinde sind für das Haushaltsjahr 2020 unter 36500.54523000 Mittel in Höhe von 218.575,00 € zzgl. 62.600,00 € -Schuldendienst Gemeinde- bereit zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:
Die Kindertagesstätte wird durch das Land und den Kreis gefördert. Bei Fortschreibung der 7/12-Regelung belaufen sich die Summen auf:

Landeszuschuss U3:	41.825,00 €
Landeszuschuss Ü3:	33.833,33 €
Kreiszuschuss Betriebskosten:	1.925,00 €.

Die Gemeinde erhält für die Schaffung von Plätzen der unter 3-jährigen für die ersten 7 Monate des Jahres 2020 Konnexitätsmittel in Höhe von voraussichtlich rd. 40.000,00 €.

Beschlussvorschlag:
Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, den Haushalt 2020 für den Betrieb der DRK-Kindertagesstätte Hetlingen vorbehaltlich der Änderungen zum Kindertagesstättengesetz anzuerkennen. Für den Betrieb wird ein anteiliger Zuschuss von höchstens 218.575,00 € gewährt. Die Mittel sind im Haushalt 2020 einzuplanen.

_____
(Rahn-Wolff)
Bürgermeister

<u>Anlagen:</u>
Anlage 1: Haushalt 2020

TOP Ö 6

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Pinneberg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz

Anlage 1: Haushalt 2020

KG 3800 DRK Kindertagesstätte Hetlingen

Finale Jahresrechnung 2018 & Haushaltsplan 2020

19.06.2019

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Pinneberg e.V.

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2018	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
004950 Elternentgelte HZ ganztags	23.199,00	0	0	0
004953 Elternentgelte erm. ganztags	722,50	0	0	0
004956 Entgelte Kreis erm. ganztags	1.520,00	0	0	0
Entgelte ganztags	25.441,50	0	0	0
004951 Elternentgelte HZ vormittags	54.855,90	115.250	185.800	185.800
004954 Elternentgelte erm. vormittags	9.402,00	0	0	0
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	22.130,00	0	0	0
Entgelte vormittags	86.387,90	115.250	185.800	185.800
004960 Elternentgelte HZ Krippe	35.640,75	47.500	96.200	96.200
004961 Elternentgelte erm. Krippe	7.067,50	0	0	0
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	31.149,50	0	0	0
Entgelte Krippe	73.857,75	47.500	96.200	96.200
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	3.001,25	4.300	7.500	7.500
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	195,50	0	0	0
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	953,00	0	0	0
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	6.088,00	18.700	6.800	10.300
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	652,50	0	0	0
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	3.535,00	0	0	0
Entgelte Früh- und Spätdienst	14.425,25	23.000	14.300	17.800
004982 Einnahmen Essen Kinder	26.137,80	28.000	41.600	46.900
004983 Zuschuss Essen Kostenträger	1.887,00	0	0	0
004991 Stadt Wedel Sonderzuschuss	228,75	0	0	0
004992 Deckelungsbetrag Wedel	52,50	0	0	0
Erlöse Kindertageseinrichtungen SZ und KT gesamt	**228.418,45**	**213.750**	**337.900**	**346.700**
004822 Erstattung PersKo betriebsfremd	2.009,42	0	0	0
Rückvergütungen, Erstattungen, Sachbezüge	**2.009,42**	**0**	**0**	**0**
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	28.328,96	8.000	10.000	12.000
004833 Zuschuss Land BK unter 3jährige	46.347,63	35.000	57.800	71.700
004834 Zuschuß Land BK über 3jährige	41.992,40	55.500	58.600	58.000
004835 Zuschuß Kreis	4.464,58	2.450	3.100	3.300
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	329.150,00	327.550	347.200	374.700
004910 Schuldendienst Gemeinde	39.600,00	39.600	57.000	62.200
Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	**489.883,57**	**468.100**	**533.700**	**581.900**
Gesamtleistung	**720.311,44**	**681.850**	**871.600**	**928.600**

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Pinneberg e.V.

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2018	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
PK Kita Leitung & päd. Personal	481.376,26	467.800	595.700	631.100
006810 bez. Leistungen allgemein	79,69	0	0	500
006811 bez. Leistungen VW / EH Ausbilder	0,00	550	400	0
PK Verwaltungsdienst & bez. Leist. VW	79,69	550	400	500
PK hauswirtschaftlicher Dienst & bez. Leist. HWD	38.927,52	39.600	48.000	52.300
006416 sonstige Personalaufwendungen	8.545,89	6.200	11.000	17.600
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	2.012,45	2.000	1.800	2.100
006418 sonst. Personalaufwendungen BArzt	80,78	350	650	700
006419 sonst. Personalaufwendunge FSJ	9.387,12	9.100	10.000	10.100
006420 Schwerbehindertenabgabe	1.175,24	7.450	950	1.200
006430 Fort- und Weiterbildung allgemein	3.857,06	3.900	4.500	5.000
Sonstige Personalaufwendungen	25.058,54	29.000	28.900	36.700
DRK Personal	**545.442,01**	**536.950**	**675.500**	**720.600**
006817 bez. Leistungen Fremdreinigung	5.508,01	5.600	7.600	7.600
bezog. Leistung Personal / Zeitarbeit	**5.508,01**	**5.600**	**7.600**	**7.600**
Personalaufwand inkl. bez. Leistungen gesamt	**550.950,02**	**542.550**	**683.100**	**728.200**
006500 Lebensmittel	31.810,89	28.700	41.600	41.600
006510 Getränke- und Frühstücksgeld	1.359,88	1.000	1.350	1.400
006550 Veranstaltungen	1.346,85	1.000	1.050	1.200
006590 Sachbedarf pflegerisch	387,11	300	400	500
006601 Hausapotheke	383,95	200	200	400
006681 Sachbedarf pädagogisch	3.952,91	4.000	8.000	8.500
006805 Gebäudeunterhaltung	14.872,98	17.350	13.000	8.700
006680 Aufwand Inventar bezuschusst	3.392,08	5.250	7.400	11.500
007120 Versicherungen	513,31	600	700	700
Aufwendungen für Kita	**58.019,96**	**58.400**	**73.700**	**74.500**
006677 Aufwendungen Fachberater	2.398,20	2.400	2.500	3.000
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	13.727,36	4.350	10.550	6.500
006820 Büromaterial	1.564,74	1.600	2.250	2.500
006855 Zeitschriften und Bücher	384,18	400	450	500
006862 EDV- und Organisationskosten	3.582,00	0	0	3.700
006864 Rechts-und Beratungskosten	362,05	0	700	700
006890 Reisekosten	599,73	550	650	700
006950 Verwaltungskostenbeiträge	32.391,06	31.900	39.100	41.800
Wirtschafts- / Verwaltungsbedarf	**55.009,32**	**41.200**	**53.700**	**59.400**
007600 Mieten / Pacht / Leasing,	39.600,00	39.600	57.000	62.200
Mieten, Pacht und Leasing	**39.600,00**	**39.600**	**57.000**	**62.200**
007710 Instandhaltung Aussenanlagen	0,00	0	4.100	4.200
Instandhaltung und Instandsetzung	**0,00**	**0**	**4.100**	**4.200**
007510 AfA Sachanlagen	120,00	100	0	100
Abschreibungen gesamt	**120,00**	**100**	**0**	**100**
Gesamtaufwand	**703.699,30**	**681.850**	**871.600**	**928.600**
Ergebnis	**16.612,14**	**0**	**0**	**0**

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0308/2019/HET/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	13.09.2019
Bearbeiter:	Kerstin Seemann	AZ:	4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	26.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

DRK-Kindertagesstätte: Erhöhung Personalschlüssel

Sachverhalt:
Für die DRK-Kindertagesstätte Hetlingen liegt als Übergangslösung für das Schulihaus die Betriebserlaubnis mit einem Personalschlüssen von 1,5 vor. Durch die Erweiterung wurde die Zahl der zu betreuenden Kinder zum 01.08.2019 auf 18 erhöht. Bei der jetzigen Überprüfung der Kindertagesstättenaufsicht wurde vorgegeben, den Personalschlüssen von 1,5 auf 2,0 heraufzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Der DRK-Kreisverband hat die Erhöhung im beiliegenden Antrag näher begründet.

Finanzierung:
Für die Erhöhung fallen Kosten von ca. 31.500,00 € abzüglich des Personalkostenzuschusses in Höhe von ca. 5.100,00 € an. Es verbleiben Mehrkosten von ca. 26.400,00 €, die über die Jahresrechnung ausgewiesen werden. Die geplanten Änderungen im Rahmen des neuen Kindertagesstättengesetzes sind nicht berücksichtigt.

Fördermittel durch Dritte:
Für die Personalkosten werden durch das Land gefördert.

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, den Personalschlüssel im Schulihaus von 1,5 auf 2,0 zu erhöhen. Die Kosten hierfür sind im Rahmen der Haushaltsplanung bereit zu stellen.

_____
(Rahn-Wolff)
Bürgermeister

<u>Anlagen:</u>
Antrag DRK-Kreisverband Pinneberg e.V.

TOP Ö 7

Amt Geest und
Marsch Südholstein
12. Sep. 2019

Deutsches Rotes Kreuz

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Amt Geest und Marsch
Südholstein
Gemeinde Hetlingen
Bürgermeister Herr Rahn
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V.

Kindertages-einrichtungen

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Reinhold Kinle

Tel.04101 5003-413
Fax 04101 5003-310
kinle@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein
IBAN:
DE33 23051030 00021508 60
BIC:
NOLADE21SHO

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

Rellingen, 06.09.2019

Antrag auf Übernahme der Personalkosten
Personalschlüssel "Containergruppe" Anhebung auf 2,0 Kräfte

Sehr geehrter Herr Rahn,

die „Containergruppe“ (de Seeaadler/Schulihaus) wurde im August 2016 als Übergangslösung, befristet auf 2 Kitajahre, bis zur Fertigstellung der Erweiterung der Einrichtung geschaffen.
Hierbei handelte es sich um einen Gruppenraum mit integrierter Garderobe, der aufgrund seiner Größe, eine Betreuung von max. **11 Kindern,** laut Betriebserlaubnis, zugelassen hat.
Außerdem verfügt der Container über eine Toiletten- und Wascheinheit.
Die Personalbedarfsberechnung beträgt 1,5 Kräfte .Die Gruppe hat eine Öffnungszeit von 7 Stunden täglich. Dies bedeutet, dass die Gruppe täglich 3,5 Stunden zu zweit und 3,5 Stunden einfach besetzt ist.
Bei Krankheit, Urlaub oder Fortbildung einer Kraft ist die Gruppe ebenfalls teilweise nur mit einer Kraft besetzt.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde die Berechnung des Personals bereits kritisch betrachtet, da im „Container“ keine Küche und keine Abstellmöglichkeiten vorhanden sind.
Die Erzieherinnen der Gruppe müssen für jedes benötigte Material, ob es sich hierbei um Bastelmaterial, Geschirr, Reinigungsmittel, Wäsche, Lebensmittel etc. handelt, in das Haupthaus gehen, um die fehlenden Dinge zu organisieren.

Es ist erforderlich, das benutzte Geschirr für den Abwasch in die Kitaküche des Haupthauses zu transportieren, damit es dort gereinigt werden kann.
Dies geschieht nach dem Frühstück, nach dem Mittagessen und nach dem Kaffeestündchen.

Die für die Gruppe benötigten täglichen Lebensmittel, Getränke und das Mittagessen müssen aus der Kitaküche geholt werden.

Bei der ursprünglichen Personalbedarfsberechnung ist man davon ausgegangen, dass diese „Hol- und Bring-Arbeiten" von den Kindern der „Containergruppe" erledigt werden können und die Erzieherin die Gruppe nicht verlassen muss, leider ist dies im Alltag nicht praktizierbar.

- Mittagessen ist z.B. viel zu heiß, um von Kindern getragen zu werden
- Geschirr zu schwer
- Die Kinder „verspielen" sich und kommen nicht wieder zurück- Aufsichtspflicht ist nicht mehr gewährleistet, bzw. die Kollegin muss die Kinder suchen gehen und dann die Gruppe alleine lassen
- Kinder finden die benötigten Materialien nicht,- eine Kollegin aus dem Haupthaus muss eingebunden werden

Im August 2018 wurde die Containergruppe um ein Element erweitert.
In diesem Element wurde die Garderobe untergebracht, um im Gruppenraum mehr Kinder betreuen zu können.
In der Gruppe werden aktuell **18 Kinder** im Alter von 4 bis 6 Jahren betreut.
In dieser Gruppe befinden sich 2 Kinder mit Migrationshintergrund und 2 Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf. Eine Rückzugsmöglichkeit haben die Kinder dieser Gruppe aufgrund der räumlichen Situation nicht.
Kleingruppenarbeit ist aufgrund der personellen Besetzung nicht möglich.

Ein FSJ-ler, der Botengänge abdecken könnte, steht der Einrichtung aktuell nicht zur Verfügung.

Die Mitarbeiter/innen aus dem Haupthaus unterstützen, die „Containergruppe" bestmöglich und decken z.B. Toilettengänge der „Containerkolleginnen" ab, damit die Aufsichtspflicht gewährleistet werden kann. (Die „Containerkollegin ruft, wenn sie alleine ist und auf die Toilette muss im Haupthaus an, damit eine Kollegin und die Aufsicht übernimmt)

Diese Unterstützung führt zu personellen Engpässen im Haupthaus.
Hier kann die personelle Besetzung entsprechend der Personalbedarfsberechnung der Gruppen nicht mehr gewährleistet werden.
Die „Containergruppe" wird unter den oben genannten Bedingungen ein weiteres Jahr betrieben und geht somit in das 4. Jahr.

Die Überprüfung der Kindertagesstätten-Aufsicht hat ergeben, dass der Personalschlüssel in der Containergruppe, aufgrund der oben genannten Punkte, für die Dauer der Übergangszeit auf 2,0 heraufzusetzen ist.

Durch die Kita-Reform ab dem 1.8.2020 wird ein Stellenschlüssel von 2,0 in allen Elementargruppen erforderlich sein, so dass Sie für diesen Zeitpunkt dann schon für die „Container-Gruppe-Schuligruppe" das benötigte Personal vorhanden ist.

Bei einer Berücksichtigung einer doppelten Personalbesetzung ergibt sich ein Fehlbedarf von ca. 874 Std./J. für die „Arbeit am Kind", dies entspricht einem Arbeitsvertrag von ca. 25 Std./Woche und Personalkosten in Höhe von ca. € 31.500,- im Jahr.

Wir bitten um Übernahme der Personalkosten und um eine wohlwollende zeitnahe Prüfung unseres Antrages.

Mit freundlichem Gruß

Reinhold Kinle
-Vorstand-

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0293/2019/HET/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	11.07.2019
Bearbeiter:	Kerstin Seemann	AZ:	4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	04.09.2019	öffentlich
Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen	11.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten

Sachverhalt:
Für die Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen liegt eine Richtlinie vor.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Hetlingen vom 27. Juni 2019 wurde über die geänderte Nutzung der Räumlichkeiten des Hetlinger Treffs und dem ehemaligen Laienspielraum beraten und beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Durch die geänderte Nutzung der Räumlichkeiten ist die Richtlinie entsprechend anzupassen. Die geänderte Neufassung wird als **Anlage 1** beigefügt.

Der Hetlinger Treff soll in Zukunft vorrangig für die Betreuungsklasse zur Verfügung stehen.
Dadurch entstehen von der bisherigen Raumnutzung durch Vereine und Verbände Engpässe.
Die Laienspielgruppe hat sich zu Beginn des Jahres aufgelöst, so dass der Laienspielraum im OG der Mehrzweckhalle zur Verfügung steht und die Nutzung durch Vereine und Verbände freigegeben wurde, um den entstandenen Engpässen entgegen zu wirken. Hierfür soll in Absprache mit der Gemeinde ein Belegungsplan erstellt werden.

Der Hetlinger Treff wird für Sonderveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Über die Nutzung erfolgt eine Absprache zwischen dem Verein Betreuungsklasse e.V., dem jeweiligen Vereinsvorsitzenden und dem Bürgermeister.

Finanzierung:
Die Bereitstellung der Mittel für die Sanierung der Räumlichkeiten wurden in der Gemeindevertretung vom 27. Juni 2019 beschlossen.

Fördermittel durch Dritte:
-keine-

Beschlussvorschlag:
Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / Der Sport-, Kultur- und Umweltausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die in der Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie zu erlassen.

_____
(Rahn-Wolff)
Bürgermeister

Anlagen:
Anlage 1: Neufassung Richtlinie
Anlage 2: Synopse zur Neufassung Richtlinie

Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

§ 1
Allgemeines

1. Die Schulräume stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung.

   Die Mehrzweckhalle Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten, dem Verein Betreuungsklasse Hetlingen e.V. und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages.

   Der „Hetlinger Treff“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 und 27.06.2019 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur vorrangigen Benutzung zur Verfügung. Für Sonderveranstaltungen stellt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“, nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden und dem Bürgermeister, die Räumlichkeiten zur Verfügung.

   Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus (EG) dient grundsätzlich und vorrangig den dienstlichen Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr.
   Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung, vorrangig der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen. Die Terminvergabe erfolgt durch die Wehrführung, alle Termine werden unter Vorbehalt vergeben. Sollte die Wehr den Raum kurzfristig benötigen, können Termine abgesagt werden. Die Wehrführung verpflichtet sich dieses schnellstmöglich mitzuteilen. Bei Einsätzen kann es erforderlich sein, begonnene Veranstaltungen/Nutzungen abzubrechen, dann ist der Raum unverzüglich zu räumen.

   Der Raum ist grundsätzlich so zu hinterlassen wie er vorgefunden wurde. Eine Übersicht über die Aufstellung der Tische liegt aus. Die Tische sind beim Umstellen anzuheben, ansonsten nehmen die Tischfüße schaden.

   Die Küche kann genutzt werden. Alle benutzten Gegenstände sind gereinigt zurückzulegen. Schäden sind unverzüglich am nächsten Werktag zu melden und durch den Nutzer zu ersetzen.

   Der Vereinsraum im OG der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern Vereinen und Verbänden zur Verfügung.

   Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt.

   Die an das Schulgebäude angrenzenden Umkleideräume und Sanitäranlagen werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt.

Der ehemalige Laienspielraum steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung. Die Terminvergabe erfolgt durch die Gemeinde.

2. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein unverzüglich zu melden.

3. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.

§ 2
Schulräume

1. Einzelerlaubnisse für Sonderveranstaltungen in den Schulräumen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme.

2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden.
   Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.

3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!

§ 3
Freisportflächen

1. § 2 Abs. 2 - 3 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen.

2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben.

   Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.

3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.

§ 4
Mehrzweckhalle

1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern.

2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.

§ 5
„Hetlinger Treff“

1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 - 3 gelten ebenfalls.
   Für die Nutzung für gemeindliche Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden sind die Räumlichkeiten bereit zu stellen. Die Nutzung ist mit dem Vorstand des Vereines „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“, dem Bürgermeister und den Vereinen und Verbänden abzustimmen.

2. Der Raum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

§ 6
Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus

1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 - 3 und § 2 Abs. 2 – 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.

2. Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.

3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.

§ 7
Nutzungsgrundsätze und Haftung

1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke, in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden.

3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.

4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen.

5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter

frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage).

7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.

8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.

§ 8
Sonderregelungen

Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt.

Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am __ .__ .____ in Kraft.

Hetlingen, den

_____
(Rahn-Wolf)
Bürgermeister

Anlage 2

TOP Ö 8

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

Richtlinie vom 01.01.2019	Richtlinie Änderung	Begründung
§ 1 **Allgemeines**	**§ 1** **Allgemeines**	
1. Die Schulräume stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung.	1. Die Schulräume stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung.	
Die Mehrzweckhalle Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages.	Die Mehrzweckhalle Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten, dem Verein Betreuungsklasse Hetlingen e.V. und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages.	
Der „Hetlinger Treff“ dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände.		Lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2019 dient der Raum der Betreuungsklasse zur vorrangigen Nutzung. Der Passus ist zu streichen.
Der vordere Bereich des „Hetlinger Treffs“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur alleinigen Benutzung zur Verfügung. Für Sonderveranstaltungen räumt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“	Der „Hetlinger Treff“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 und 27.06.2019 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur vorrangigen Benutzung zur Verfügung. Für Sonderveranstaltungen stellt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen	Die Anpassung erfolgt lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2019. Der Raum dient der Betreuungsklasse zur vorrangigen Nutzung.

den vorderen Bereich nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden leer.	e.V.“, nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden und dem Bürgermeister, die Räumlichkeiten zur Verfügung.	
Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus (EG) dient grundsätzlich und vorrangig den dienstlichen Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr. Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung, vorrangig der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen. Die Terminvergabe erfolgt durch die Wehrführung, alle Termine werden unter Vorbehalt vergeben. Sollte die Wehr den Raum kurzfristig benötigen, können Termine abgesagt werden. Die Wehrführung verpflichtet sich dieses schnellstmöglich mitzuteilen. Bei Einsätzen kann es erforderlich sein, begonnene Veranstaltungen/Nutzungen abzubrechen, dann ist der Raum unverzüglich zu räumen. Der Raum ist grundsätzlich so zu hinterlassen wie er vorgefunden wurde. Eine Übersicht über die Aufstellung der Tische liegt aus. Die Tische sind beim Umstellen anzuheben, ansonsten nehmen die Tischfüße schaden.	Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus (EG) dient grundsätzlich und vorrangig den dienstlichen Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr. Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung, vorrangig der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen. Die Terminvergabe erfolgt durch die Wehrführung, alle Termine werden unter Vorbehalt vergeben. Sollte die Wehr den Raum kurzfristig benötigen, können Termine abgesagt werden. Die Wehrführung verpflichtet sich dieses schnellstmöglich mitzuteilen. Bei Einsätzen kann es erforderlich sein, begonnene Veranstaltungen/Nutzungen abzubrechen, dann ist der Raum unverzüglich zu räumen. Der Raum ist grundsätzlich so zu hinterlassen wie er vorgefunden wurde. Eine Übersicht über die Aufstellung der Tische liegt aus. Die Tische sind beim Umstellen anzuheben, ansonsten nehmen die Tischfüße schaden.	

Die Küche kann genutzt werden. Alle benutzten Gegenstände sind gereinigt zurückzulegen. Schäden sind unverzüglich am nächsten Werktag zu melden und durch den Nutzer zu ersetzen. Der Vereinsraum im OG der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt. Die an das Schulgebäude angrenzenden Umkleideräume und Sanitäranlagen werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt.	Die Küche kann genutzt werden. Alle benutzten Gegenstände sind gereinigt zurückzulegen. Schäden sind unverzüglich am nächsten Werktag zu melden und durch den Nutzer zu ersetzen. Der Vereinsraum im OG der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt. Die an das Schulgebäude angrenzenden Umkleideräume und Sanitäranlagen werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt. Der ehemalige Laienspielraum steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung. Die Terminvergabe erfolgt durch die Gemeinde.	Lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2019 soll der Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Laienspielgruppe wurde aufgelöst.

2. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungs-ordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein unverzüglich zu melden. 3. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.	2. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungs-ordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein unverzüglich zu melden. 3. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.	
§ 2 **Schulräume** 1. Einzelerlaubnisse für Sonderveran-staltungen in den Schulräumen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule	**§ 2** **Schulräume** 1. Einzelerlaubnisse für Sonderveran-staltungen in den Schulräumen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule	

erhält eine Ausfertigung der Nutzungs-vereinbarung zur Kenntnisnahme. 2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. 3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!	erhält eine Ausfertigung der Nutzungs-vereinbarung zur Kenntnisnahme. 2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. 3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!	
§ 3 **Freisportflächen** 1. § 2 Abs. 2 - 3 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen. 2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben. Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürger-meister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.	**§ 3** **Freisportflächen** 1. § 2 Abs. 2 - 3 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen. 2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben. Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürger-meister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.	

3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.	3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.	
§ 4 **Mehrzweckhalle** 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.	**§ 4** **Mehrzweckhalle** 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.	
§ 5 **„Hetlinger Treff“** 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 - 3 gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde,	**§ 5** **„Hetlinger Treff“** 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 - 3 gelten ebenfalls.	

vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit allen Nutzern. 2. Der Sitzungsraum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.	Für die Nutzung für gemeindliche Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden sind die Räumlichkeiten bereit zu stellen. Die Nutzung ist mit dem Vorstand des Vereines „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“, dem Bürgermeister und den Vereinen und Verbänden abzustimmen. 2. Der Raum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.	Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.06.2019 sind die Vorgaben der Regelungen über die anderweitige Nutzung anzupassen.
§ 6 **Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus** 1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 - 3 und § 2 Abs. 2 – 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 2. Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3	**§ 6** **Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus** 1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 - 3 und § 2 Abs. 2 – 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 2. Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3	

ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.	ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.	
§ 7 **Nutzungsgrundsätze und Haftung** 1. Der Nutzer erkennt durch Vertrags-unterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. 2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden. 3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.	**§ 7** **Nutzungsgrundsätze und Haftung** 1. Der Nutzer erkennt durch Vertrags-unterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. 2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke, in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden. 3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.	

4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen. 5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflicht-versicherung abzusichern. Ein ent-sprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen. 6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage). 7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.	4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen. 5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflicht-versicherung abzusichern. Ein ent-sprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen. 6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage). 7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.	

8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.	8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.	
§ 8 **Sonderregelungen** Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt. Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.	**§ 8** **Sonderregelungen** Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt. Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.	
§ 9 **Inkrafttreten** Diese Richtlinien treten am __ .__ .____ in Kraft.	**§ 9** **Inkrafttreten** Diese Richtlinien treten am __ .__ .____ in Kraft.	

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

Hetlingen, den _____ (Rahn-Wolf) Bürgermeister	Hetlingen, den _____ (Rahn-Wolf) Bürgermeister	

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0294/2019/HET/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	11.07.2019
Bearbeiter:	Kerstin Seemann	AZ:	4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	04.09.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	26.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

Nutzungsvertrag Hetlinger Treff

Sachverhalt:
In den Räumlichkeiten des Hetlinger Treffs übernimmt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“ die Betreuung der Grundschulkinder am Standort in Hetlingen.

In der Sitzung der Gemeindevertretung wurde beschlossen, mit dem Verein einen Vertrag über die Nutzung des Hetlinger Treffs abzuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Dahingehend wurde der als **Anlage** beigefügte Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde und dem Verein erstellt.

Der Hetlinger Treff wird seit längerem durch die Betreuungsklasse genutzt. Weiterhin wurden die Räumlichkeiten durch die Gemeinde sowie Vereine und Verbände mitgenutzt. Mit Beschluss der Gemeindevertretung wurde dem Verein die vorrangige Nutzung zugesagt. Für Sonderveranstaltungen sind die Räumlichkeiten in Absprache zur Verfügung zu stellen.

Finanzierung:
Die Gemeinde Hetlingen finanziert als Eigentümer die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gebäudes.

Fördermittel durch Dritte:
Durch das Land Schleswig-Holstein werden die Personal- und Sachkosten anteilig gefördert. Die Verteilung des Zuschusses auf die beiden Standorte in Hetlingen und

Haseldorf richtet sich nach der Anzahl der betreuten Kinder. Für das Schuljahr 2018/2019 betrug die Förderung rd. 3.800 €.

<u>Beschlussvorschlag:</u>
Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, den beigefügten Vertrag mit dem Verein Betreuungsklasse Hetlingen e.V. abzuschließen.

_____
(Rahn-Wolff)
Bürgermeister

<u>Anlagen:</u>
Anlage 1: Vertragsentwurf

V e r t r a g

zwischen

der Gemeinde Hetlingen

diese vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Rahn-Wolff

-nachstehend „Gemeinde“ genannt-

und

Betreuungsklasse Hetlingen e.V.

diese vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Alexander Hansen

-nachstehend „Verein“ genannt-

wird hinsichtlich der Trägerschaft zur Sicherstellung eines Betreuungsangebotes für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Hetlingen folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Verein organisiert und betreibt das Betreuungsangebot der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Haseldorfer Marsch, Standort Hetlingen, vor und nach Unterrichtsende und in den Schulferien (eingeschränkt).

§ 1 Grundstück, Gebäude

(1) Dem Verein werden für den Betrieb der Betreuungsklasse die Räumlichkeiten des ehemaligen Hetlinger Treffs, Hauptstraße 65, 25491 Hetlingen -Anlage 1- zur vorrangigen Nutzung überlassen.

(2) Für Sonderveranstaltungen stellt der Verein, nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden und dem Bürgermeister, die Räumlichkeiten zur Verfügung.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich während der Nutzung zur laufenden Instandhaltung der genutzten Räumlichkeiten. Der Verein verpflichtet sich, die genutzten Räumlichkeiten in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Schönheitsreparaturen sind von der Gemeinde zu übernehmen.

(4) Der Verein verpflichtet sich, alle Schäden, die durch ihn zu vertreten sind, auf seine Kosten durch ordnungsgemäße Ausbesserung beseitigen zu lassen.

§ 2 Träger

(1) Der Verein betreibt als Träger in den in § 1 genannten Räumlichkeiten die Betreuung der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule in Hetlingen. Der Verein verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnung zu beachten.

(2) Der Träger der Betreuungsklasse ist der Verein, vertreten durch den Vorstand.

(3) Der Verein nimmt als Arbeitgeber die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr.

§ 3 Aufnahme der Kinder

(1) Der Verein nimmt Kinder, unabhängig von ihrem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis und ihrer Nationalität, auf, die die Grundschule Haseldorfer Marsch am Standort in Hetlingen besuchen.

§ 4 Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten für die Betreuungsklasse werden durch Elternbeiträge und Zuschüsse des Landes aufgebracht. Zu den Betriebskosten gehören die Personal- und Sachkosten:

a. Personalkosten sind insbesondere:
    1. Vergütungen einschließlich Sonderleistungen (z.B. Weihnachts-, Urlaubsgeld, Beihilfenanteile),
    2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung,
    3. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung
    4. Kosten der Fort- und Weiterbildung
    5. Verwaltungskostenerstattung an das Amt Geest und Marsch Südholstein

b. Sachkosten sind insbesondere:
    1. Kosten der Inventarunterhaltung und -erneuerung
    2. Versicherungen
       – mit Ausnahme der Gebäudeversicherung-
    3. Kosten der Verpflegung
    4. Bürobedarf, sonstiger Geschäftsbedarf

(2) Die Gebäudeunterhaltungs- und -bewirtschaftungskosten der Räumlichkeiten werden durch die Gemeinde getragen.

§ 5 Versicherungen

(1) Die Räumlichkeiten sind durch die Gebäudeversicherung der Gemeinde versichert. Das Inventar ist vom Verein zu versichern. Erforderliche Betriebs-

und Haftpflichtversicherungen sind durch den Verein abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6 Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

(1) Werden das Gebäude oder die übrigen Teilbereiche durch höhere Gewalt oder sonstige Weise ohne grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise außer Funktion gesetzt, hat der Verein keinerlei Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde.

§ 7 Nutzungsentgelte

(1) Die Gemeinde stellt dem Verein die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

§ 9 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag gilt für die Dauer von einem Jahr. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf eines Schuljahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Der Beginn des Schuljahres wird auf den 01.08. eines Jahres festgesetzt.

(2) Beabsichtigt der Verein, den Betrieb der Betreuungsklasse einzustellen, so hat er dies der Gemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen und die Trägerschaft der Gemeinde zu übertragen. Die Einstellung des Betriebes bedarf einer Kündigung nach Abs. 1.

(3) Dieser Vertrag tritt am __.__.____ in Kraft.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine

angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt sein würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Hetlingen, den _____

Gemeinde Hetlingen:	**Betreuungsklasse Hetlingen e.V.:**
_____	_____
(Michael Rahn-Wolff)	(Alexander Hansen)
Bürgermeister	1. Vorsitzender

Anlage 1

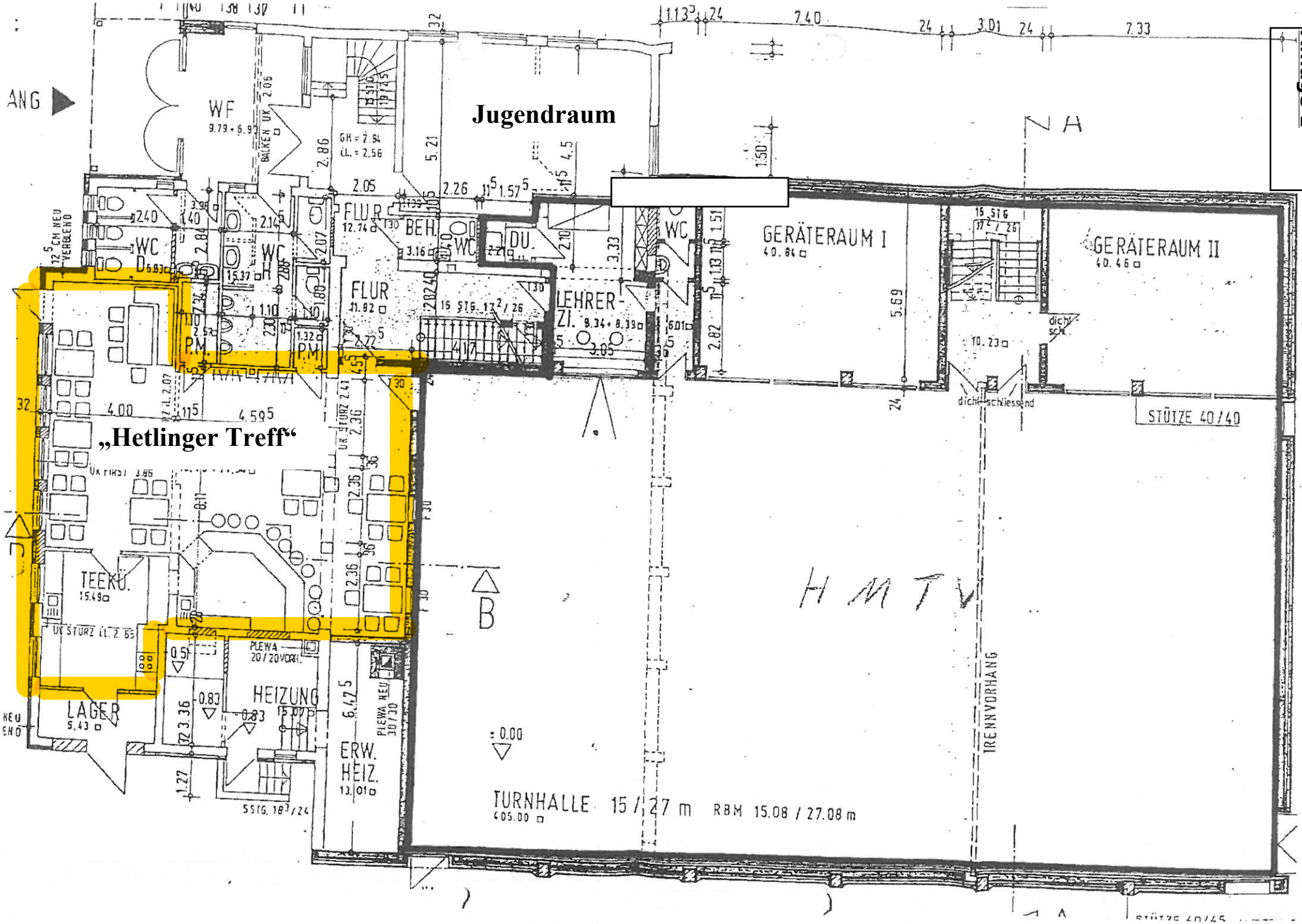
Jugendraum
„Hetlinger Treff“
WF
FLUR
BEH.
WC
DU.
LEHRER-ZI.
GERÄTERAUM I
GERÄTERAUM II
P.M.
TEEKU.
LAGER
HEIZUNG
ERW. HEIZ.
TURNHALLE 15 / 27 m RBM 15.08 / 27.08 m
IRENNVORHANG
STÜTZE 40/40
ANG

Auto-Wulff Team GmbH & Co. KG · Pinneberger Chaussee 9 ·
25436 Uetersen-Moorrege

Gemeinde Hetlingen c/o Amt Geest und Marsch
Südholstein
Amtsstrasse 12
25436 Moorrege

Auto-Wulff Team GmbH & Co. KG
Pinneberger Chaussee 9
25436 Uetersen-Moorrege
Telefon: 04122/98790
Fax: 04122/9879-99
E-Mail: info@auto-wulff.de

Ihr/e Ansprechpartner/in
Peter Reese
Telefon: 04122-987911
E-Mail: p.reese@auto-wulff.de

Kundendaten:
Telefon: 04122-854-0

Datum:
Uetersen-Moorrege, den 09.09.2019

Angebot Nummer 2409958

Sehr geehrte Damen und Herren

wir danken für Ihr Interesse und unterbreiten Ihnen gerne ein Angebot für das Fahrzeug Ihrer Wahl:

Fahrzeug-Modell:	Ford Transit Custom
Karosserie:	320 L2
Version:	Kombi Basis
Motor / Getriebe:	2,0 l TDCi, 77 kW (105 PS), 6-Gang-Schaltgetriebe, Frontantrieb
Außenfarbe:	Frost-Weiß
Polster:	Sitz-Paket 4: Beifahrer-Doppelsitz, Sitzbezug Basis: Stoff, Sitzmittelbahn in Dark Palazzo Grey (grau), Rest in Ebony (schwarz)
Fahrzeugart:	Neufahrzeug

Dieses Angebot basiert auf: Preisliste Ford Ford Transit Custom Kombi B gültig ab 09.05.2019 und wurde erstellt für die Kundenart Private Nutzung

Nutzlast: 0,8 t (Die angegebene Nutzlast bezieht sich auf das jeweilige Grundmodell ohne Zusatzausstattungen)

Kraftstoffverbrauch*:	innerorts (l/100km): 7,1, außerorts: 5,6, kombiniert: 6,1
CO_2- Emissionswert*:	(kombiniert) 161 g/km
CO_2- Effizienzklasse*:	A

Fahrzeug-Konfiguration

FORD TRANSIT CUSTOM KOMBI BASIS, 320 L2, 2,0 L TDCI, 77 KW (105 PS), 6-GANG-SCHALTGETRIEBE, FRONTANTRIEB

		UPE** inkl. MwSt.
Fahrzeuggrundpreis		**36.152,20 €**
Wunschausstattung		
Sitz-Paket 4: Beifahrer-Doppelsitz, Sitzbezug Basis: Stoff, Sitzmittelbahn in Dark Palazzo Grey (grau), Rest in Ebony (schwarz)		0,00 €
- Armlehne innen für Fahrer		
- Beifahrer-Doppelsitz		
- Beifahrer-Doppelsitz mit Staufach unter einzeln hochklappbaren Sitzpolstern		
- Fahrersitz, 4fach manuell einstellbar (vor/zurück, Lehne, Neigung Sitzkissen, Höhe)		
- Kopfstützen, höhenverstellbar		
Frost-Weiß		0,00 €
Schiebetür-Trittstufe rechts		238,00 €
Wärmeschutzverglasung Seitenscheiben ab 2. Reihe, mittlerer Tönungsgrad		59,50 €
Sicht-Paket 1		357,00 €
- Außenspiegel mit integrierten Blinkleuchten, zusätzlich elektrisch einstellbar und beheizbar, für Trend in Wagenfarbe lackiert		
- Frontscheibe beheizbar		
- Wischwasser-Sensor		
Winterreifen (ganzjahrestauglich)		327,25 €
Klimaanlage vorn und hinten, inkl. Wasserheizung hinten und Generator 240 (PKW mit R-1234yf (Kältemittel))		2.380,00 €
- Generator, 240 A		
- Wasserheizung hinten		
- 2 Batterien		
Audiosystem 16: Ford Audiosystem mit 4“-Multifunktionsdisplay		833,00 €
Summe Wunschausstattung		**4.194,75 €**
Fahrzeuggesamtpreis		**40.346,95 €**
Gesamtpreis 2		**40.346,95 €**
Nachlass auf Fahrzeuggesamtpreis	(28,20%)	11.377,84 €
Hauspreis		**28.969,11 €**
Garantie- Schutzbrief: für das 3. bis 5. Jahr bis max. 50.000 km Gesamtfahrleistung		700,00 €
Zulassung		100,00 €
Transport		1.095,00 €
Angebotspreis :		**30.864,11 €**

Im Angebotspreis sind 19% MwSt.enthalten (4.927,88 €)

Zusätzliche Vereinbarungen

Angebot nur gültig für Kommunen.

Probefahrt vereinbaren

Eine Fahrt sagt mehr als tausend Worte! Gerne vereinbaren wir mit Ihnen eine Probefahrt mit einem Ford Transit Custom oder einem Modell Ihrer Wahl. Sprechen Sie uns einfach an.

Sonstige Bemerkungen, Informationen, Hinweise

Bitte beachten Sie die zu diesem Fahrzeug geltenden Verpflichtungen zur Einhaltung der Vorschriften zur Ladungssicherung (siehe StVO) sowie zur Einhaltung der Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten (siehe FPersV).
Die im Angebot und Kaufvertrag enthaltenen Garantie-Schutzbriefe werden im Namen und für Rechnung der Ford-Werke GmbH verkauft.
Designänderungen, eingeschränkte Verfügbarkeit und Änderungen des Lieferumfanges bei Ford Winterkompletträdern und Zubehör seitens des Herstellers / Lieferanten bleiben während der Lieferzeit vorbehalten.
Prospekte, Produktkataloge oder Auszüge von tech. Daten des Datenhandbuchs sind Informationen der Ford-Werke GmbH. Diese Informationen stehen in keiner Beziehung zu einem Angebot oder einer Bestellung und sind keine Vertragsbestandteile.
Wünschen Sie Informationen zur Ford Auto-Versicherung? Wir helfen Ihnen gerne weiter.
* Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren (§ 2 Nrn. 5, 6, 6a Pkw-EnVKV in der jeweils geltenden Fassung) ermittelt. Ab dem 1.September 2017 werden bestimmte Neuwagen nach dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge (World Harmonised Light Vehicle Test Procedure, WLTP), einem neuen, realistischeren Prüfverfahren zur Messung des Kraftstoffverbrauchs und der CO2 - Emissionen, typgenehmigt. Ab dem 1.September 2018 wird das WLTP den neuen europäischen Fahrzyklus(NEFZ), das derzeitige Prüfverfahren, ersetzen. Wegen der realistischeren Prüfbedingungen sind die nach dem WLTP gemessenen Kraftstoffverbrauchs - und CO2 - Emissionswerte in vielen Fällen höher als die nach dem NEFZ gemessenen.
Bitte beachten Sie, dass für CO2-Ausstoß-basierte Steuern oder Abgaben seit dem 1. September 2018 die nach WLTP ermittelten Werte als Berechnungsgrundlage herangezogen werden. Daher können für die Bemessungen solcher Steuern und Abgaben andere Werte als die hier angegebenen gelten.
Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebotes, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen.
Hinweis nach Richtlinie 1999 / 94 / EG: Der Kraftstoffverbrauch und die CO2 - Emissionen eines Fahrzeugs hängen nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug ab, sondern werden auch vom Fahrverhalten und anderen nichttechnischen Faktoren beeinflusst.CO2 ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.
Weitere Informationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und den offiziellen spezifischen CO2 - Emissionen neuer Personenkraftwagen können dem 'Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, die CO2-Emissionen und den Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen' entnommen werden, der an allen Verkaufsstellen und bei http://www.dat.de/ unentgeltlich erhältlich ist.
** UPE = unverbindliche Preisempfehlung der Ford-Werke GmbH
*** Es handelt sich hier um Zubehörteile von sorgfältig ausgewählten Lieferanten, die unter ihrem jeweiligen Markennamen gezeigt werden. Diese Produkte unterliegen den eigenen Garantiebedingungen der jeweiligen Hersteller. Die Ford-Werke GmbH übernimmt für diese Produkte keine Garantie.

Die Informationen nach Art. 13 DS GVO hängen aus und können jederzeit formlos angefordert werden.

Dieses Angebot ist gültig bis zum 30.09.2019. Dieses Angebot ist freibleibend und verpflichtet beide Seiten nicht zum Vertragsabschluss.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Reese

Bei Rückfragen: 04122-987911

Impressum

Auto-Wulff Team GmbH & Co. KG Pinneberger Chaussee 925436Uetersen-Moorrege

Standardausstattung

FORD TRANSIT CUSTOM KOMBI BASIS, 320 L2, 2,0 L TDCI, 77 KW (105 PS), 6-GANG-SCHALTGETRIEBE, FRONTANTRIEB

Achsübersetzungen

Achsübersetzung **4,43**

Ausstattung außen - Türen, Fenster und Scheiben

Doppelflügelhecktür mit beheizbaren Heckscheiben und 90°-Scharnieren

Fensterheber vorn, elektrisch mit Quickdown/-up-Schaltung für Fahrerseite

Scheibenwischer– mit Intervallschaltung

Schiebetür, rechts Öffnungsweite 930 mm

Schiebetür-Einstiegsleuchte automatisch bei Türöffnung

Seitenscheiben 2. Reihe fest, rechts und links

Seitenscheiben 3. Reihe fest, rechts und links

Wärmeschutzverglasung leicht getönt

Ausstattung innen - Fahrerkabine/Fahrgastraum

Bordcomputer mit Verbrauchs- und Kilometerangaben (z. B. Restreichweite) und Außentemperaturanzeige

Fahrgastraumboden gummiert

Haltegriff an der B-Säule

Handschuhfach mit Deckel

Innenbeleuchtung vorn und hinten mit Verzögerungsschaltung

Lenksäule in Höhe und Reichweite einstellbar

Sonnenblenden auf Fahrer- und Beifahrerseite

4 Verzurrösen serienmäßig bei Radstand L2

Ford Garantien

2 Jahre Ford Neuwagengarantie inklusive der Ford Assistance Mobilitätsgarantie**** Ab Datum der Erstzulassung oder der Auslieferung durch den Ford Vertragspartner (es gilt das früheste Datum). Details entnehmen Sie bitte den gültigen Garantiebedingungen

12 Jahre Garantie gegen Durchrosten**** Ab Datum der Erstzulassung oder der Auslieferung durch den Ford Vertragspartner (es gilt das früheste Datum). Details entnehmen Sie bitte den gültigen Garantiebedingungen

Sitze hinten

3 Sitze (Einzel- und Doppelsitz) in 2. und 3. Reihe inkl. höhenverstellbaren Kopfstützen (Einzel- und Doppelsitz in 2. und 3. Reihe, herausnehmbar);2 ISOFIX-Halterungen in 2. Reihe (außen auf der Fahrer-Seite und am mittleren Sitz) und 1 ISOFIX-Halterung in 3. Reihe (am mittleren Sitz)(Sitzbezug hinten immer wie Sitzbezug vorn in der Fahrerkabine)**Hinweis** Für eine alternative Sitzkonfiguration mit drei Sitzreihen (2-2-3) im Fahrgastraum empfehlen wir das Modell „Ford Tourneo Custom“. Details finden Sie in der aktuellen Kundenpreisliste „Ford Tourneo Custom“.

2 ISOFIX-Halterungen in 2. Reihe (außen auf der Fahrer- Seite und am mittleren Sitz) und 1 ISOFIX-Halterung in 3. Reihe (am mittleren Sitz)

Sicherheit und Fahrerassistenz

Airbags:– Airbags, Fahrer- und Beifahrerseite

Antiblockier-Bremssystem (ABS) mit elektronischer Bremskraftverteilung (EBD)

Elektronisches Sicherheits- und Stabilitätsprogramm (ESP) mit Traktionskontrolle (TCS) inkl.– Berganfahrassistent– Seitenwind-Assistent– Sicherheits-Bremsassistent– Überrollschutz

Elektronisches Sicherheits- und Stabilitätsprogramm (ESP) mit Traktionskontrolle (TCS) inkl.– Berganfahrassistent– Seitenwind-Assistent– Sicherheits-Bremsassistent– Überrollschutz– Notbremsunterstützung inkl. Notbremslicht

Scheibenbremsen vorn und hinten

Sicherheitsgurtstraffer und -gurtkraftbegrenzer vorn sowie Warnsystem für nicht angelegten Fahrersicherheitsgurt

Berganfahrassistent

Notbremsunterstützung inkl. Notbremslicht

Seitenwind-Assistent

Sicherheits-Bremsassistent

Überrollschutz

Fahrzeugsicherung

Zentralverriegelung mit Fernbedienung (2 Schlüssel, davon einer mit Fernbedienung)

Technik/Elektrik

Generator, 240 A

Start-Stopp-System

12-Volt-Anschluss im Fahrgastraum

Ausstattung außen - Karosserie

Außenspiegel mit integrierten Blinkleuchten, für Trend in Wagenfarbe lackiert

Ford Easy Fuel Komfort-Tankverschluss und Fehlbetankungsschutz

Innenverkleidung für Kotflügel

Kraftstoffbehälter 70 l

Kühlergrill3 Streben und Einfassung in Kunststoff schwarz

Scheinwerfer-Abblendlicht– Halogen-Scheinwerfer mit Tagfahrlicht

Schmutzfänger vorn und hinten

Seitenschutzleisten in Kunststoff schwarz

Ausstattung außen - Dach

Dach, flach (H1) Innenhöhe Fahrgastraum: ca. 1,38 m

Dachhimmel in Fahrerkabine und im Fahrgastraum

Ausstattung außen - Bereifung und Räder

Stahlräder 6,5 J x 16 mit 215/65 R 16 Reifen

Radnabenabdeckungen nur in Verbindung (aufpreispflichtig) mit Stahlrädern

Reifendruckkontrollsystem TPMS- Tyre Pressure Monitoring System

Reserverad (Stahlrad)

Ausstattung innen - Heizung und Belüftung

Zuheizer, elektrisch

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0306/2019/HET/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	05.09.2019
Bearbeiter:	Horst Tronnier	AZ:	362.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	26.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

Förderung von kommunalen Sportstätten; hier: Umwandlung eines Naturrasen-Kleinspielfeldes in ein Kunstrasenspielfeld

Sachverhalt:

Der Hetlinger Männer-Turnverein plant auf dem Gelände der Gemeinde Hetlingen den Bau eines Multifunktionsplatzes. Die Finanzierung ist neben einem Eigenanteil und einem Investitionskostenzuschuss der Gemeinde über einen Zuschuss der AktivRegion und über eine Förderung im Rahmen der Sportstättenförderrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen. Eine Bezuschussung nach der Sportstättenförderrichtlinie ist Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden vorbehalten, so dass die Antragstellung hierfür von der Gemeinde Hetlingen erfolgt war. Mit Bescheid vom 29.08.2019 hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein über den Antrag der Gemeinde Hetlingen entschieden. Der Bescheid ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Eine zweckgebundene Zuwendung wurde bewilligt. Der Weiterleitung der Mittel an den HMTV ist zugestimmt worden. Die Weiterleitung hat in öffentlich-rechtlicher Form durch Zuwendungsbescheid zu erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Innenministerium verlangt, dass in dem Zuwendungsbescheid der Gemeinde an den Sportverein der Zuwendungszweck, die Dauer der Zweckbindung sowie die Festlegung der Bindungsfrist dem Bescheid des Ministeriums entsprechen. Als Zuwendungsart ist die Projektförderung festzulegen, als Finanzierungsart die Anteilsfinanzierung und als Finanzierungsform die nicht rückzahlbare Zuwendung. Die zuwendungsfähigen Kosten sind gleichfalls nach Maßgabe des Bescheides des Innenministeriums festzulegen. Der Bewilligungszeitraum des Bescheides an den Letztempfänger darf höchstens den Bewilligungszeitraum des Bescheides des Innenministeriums umfassen. Die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides des Innenministeriums sind dem Letztempfänger ebenfalls aufzuerlegen.

Gegenüber dem Letztempfänger ist ein Prüfungsrecht für das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration einschließlich der von dort Beauftragten einzuräumen. Dem Letztempfänger ist weiter aufzuerlegen, dass der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung per Formular der Gemeinde so rechtzeitig zugeleitet wird, dass dem Innenministerium die zweckentsprechende Verwendung zu dem genannten Termin belegt werden kann.
Bei der weiterzuleitenden Zuwendung gemäß der Sportstättenförderrichtlinie handelt es sich um Mittel des Landes Schleswig-Holstein. In dem Bescheid über die Weiterleitung der Landesmittel sollte die Investitionsförderung der Gemeinde aufgenommen werden, um hierfür gleichlautende Auflagen und Bestimmungen festzulegen.

Finanzierung:
Die Fördermittel des Landes sind lediglich weiterzuleiten. Der Investitionskostenzuschuss der Gemeinde bis zur Höhe von 75.000,-- € ist bereits im Rahmen der Haushaltsplanung für 2018 sichergestellt und als Haushaltsermächtigung auf 2019 übertragen worden.

Fördermittel durch Dritte:
Siehe Finanzierung

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, die per Bescheid des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 29.08.2019 bewilligte Förderung von kommunalen Sportstätten in Schleswig-Holstein (Sportstättenförderrichtlinie) für die Umwandlung des Naturrasen-Kleinspielfeldes der Sportanlage in Hetlingen in ein Kunstrasenspielfeld (Verfüllung mit Kork oder Quarzsand) gemäß den Festlegungen in dem Bescheid an den HMTV weiterzuleiten. In dem Bewilligungsbescheid der Gemeinde ist der Investitionskostenzuschuss der Gemeinde bis zur Höhe von 75.000,-- € zu berücksichtigen.

_____
Michael Rahn-Wolff

Anlagen:
Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein

TOP Ö 11

IMPULS 2030
Infrastrukturmodernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein

SH Schleswig-Holstein Landesregierung

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Gemeinde Hetlingen
Op de Weid 2
25491 Hetlingen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 1410/2019
Meine Nachricht vom: /

Tom Sielaff
tom.sielaff@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3085
Telefax: 0431 988-614-3085

29. August 2019

Richtlinie über die Förderung von kommunalen Sportstätten in Schleswig-Holstein (Sportstättenförderrichtlinie) vom 19.06.2018
Zuwendungsbescheid für das Haushaltsjahr 2019
hier: Ihr Antrag vom 21. Dezember 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom 21. Dezember 2018 und der Richtlinie über die Förderung von kommunalen Sportstätten in Schleswig-Holstein (Sportstättenförderrichtlinie) vom 19.06.2018 bewillige ich Ihnen als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu

169.451,53 Euro
in Worten einhundertneunundsechzigtausend vierhunderteinundfünfzig Euro und dreiundfünfzig Cent.

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie darf nur zur Durchführung folgender Maßnahme verwendet werden: Umwandlung des Naturrasen-Kleinspielfeldes der Sportanlage in Hetlingen in ein Kunstrasenspielfeld (Verfüllung mit Kork oder Quarzsand). Wird diese Auflage nicht erfüllt und die Zuwendung zweckwidrig verwendet, behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor.

Die Zuwendung ist eine freiwillige Maßnahme, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

Der Weiterleitung der Mittel an den HMTV von 1903 e.V. stimme ich zu. Die Weiterleitung hat in öffentlich-rechtlicher Form durch Zuwendungsbescheid zu erfolgen. Der Zuwendungszweck, die Dauer der Zweckbindung sowie die Festlegung der Bindungsfrist müssen

diesem Bescheid entsprechen. Als Zuwendungsart ist die Projektförderung festzulegen, als Finanzierungsart die Anteilfinanzierung und als Finanzierungsform die nicht rückzahlbare Zuwendung. Die zuwendungsfähigen Kosten sind nach Maßgabe dieses Bescheides festzulegen. Der Bewilligungszeitraum des Bescheides an den Letztempfänger darf höchstens den Bewilligungszeitraum dieses Bescheides umfassen. Die Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides sind dem Letztempfänger aufzuerlegen.
Gegenüber dem Letztempfänger ist ein Prüfungsrecht für das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration einschließlich der von mir Beauftragten einzuräumen.
Dem Letztempfänger ist weiter aufzuerlegen, dass der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung Ihnen auf dem beigefügten Formular so rechtzeitig zugeleitet wird, dass Sie mir die zweckentsprechende Verwendung – mit dem beigefügten Verwendungsnachweis vom HMTV von 1903 e.V. - zu dem genannten Termin auf dem vorgesehenen Formular belegen können.

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Bestandskraft dieses Bescheides und endet am 31. Dezember 2020. Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen sein. Anderenfalls behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor.

Finanzierung
Als zuwendungsfähig werden Ausgaben in Höhe von 338.903,07 Euro anerkannt.

Finanzierungsart:
Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben als Zuschuss bewilligt mit einem Betrag in Höhe von bis zu 169.451,63 Euro.

Finanzierungsplan:
Der Bewilligung liegt nachfolgender Finanzierungsplan zugrunde (Nr. 1.2 ANBest-K zu § 44 LHO). Über diese Regelungen hinausgehende Planänderungen oder Änderungen in der Finanzierung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Ausgaben	Betrag
aufgeschlüsselt nach Ausgabearten	338.903,07 €
	0,00 €
	0,00 €
insgesamt	338.903,07 €

Einnahmen	Betrag
Eigenanteil des Zuwendungsempfängers	69.451,54 €
beantragte Förderung MILI	169.451,53 €
Beiträge/Finanzierungsanteile Dritter	
sonstige Förderung durch öffentliche Stellen	100.000,00 €
insgesamt	338.903,07 €

Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K zu § 44 LHO) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Die Zweckbindungsfrist für die Zuwendung beträgt 10 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahme. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger frei über die beschafften Gegenstände verfügen.

Publizitätspflicht
Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen des Zuwendungsempfängers (Presseveröffentlichungen, Presseberichte, Flyer, Plakate, Bauschilder etc.) ist die Förderung aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein in angemessener Form darzustellen. Bei der Öffentlichkeitsarbeit ist die Dachmarke des Landes Schleswig-Holstein und der dazugehörige Styleguide zu verwenden. Die entsprechenden Informationen finden Sie unter www.styleguide-sh.de. Bei Fragen steht Ihnen das zuständige Referat (Telefon 0431/988-2979, IV14.Medien@im.landsh.de) zur Verfügung. Die Verwendung der Dachmarke ist im Verwendungsnachweis durch Einreichen von je einem Exemplar der Publikationen, Fotos oder ausgedruckte Bildschirmabdrücke nachzuweisen.

Auszahlung der Zuwendung
Abweichend zu Nr. 1.4 ANBest-K zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung der Zuwendung, aufgrund der Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro nach den Regelungen der VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nach anliegendem Muster bis spätestens
15. November 2019.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft dieses Bescheides.

Verwendungsnachweis
Der Verwendungsnachweis gem. Nr. 7 ANBest-K zu § 44 LHO ist mir bis zum
31. Dezember 2021 mit beigefügtem Muster vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/ des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen Voraussetzungen des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24.

November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfsverzichtserklärung
Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung kann die Bestandskraft vorzeitig herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden. Ich bitte um Rücksendung der anliegenden Erklärung, dass Sie mit dem Inhalt dieses Zuwendungsbescheides einverstanden sind und auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Danach kann eine Auszahlung vorgenommen werden.

Mit freundlichem Gruß

Gunda Spennemann-Gräbert

Anlagen
1 Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung
1 Vordruck Auszahlungsantrag
1 Vordruck Verwendungsnachweis
1 Exemplar ANBest-K zu § 44 LHO

Absender:

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
IV 11
Postfach 71 25
24171 Kiel

.....
Ort, Datum

Verwendungsnachweis gem. Nr. 7 ANBest-K zu § 44 LHO

1. **Allgemeine Angaben zur Zuwendung**
   Datum, Aktenzeichen des Zuwendungsbescheides:
   Zweck der Zuwendung:
   Höhe der Zuwendung: Euro

   Finanzierungsform:
   ☐ rückzahlbar ☐ nicht rückzahlbar

   Finanzierungsart:
   ☐ Festbetragsfinanzierung ☐ Fehlbedarfsfinanzierung
   ☐ Anteilfinanzierung ☐ Vollfinanzierung

   Angaben über bewilligte sonstige Zuwendungen für dieselbe Maßnahme aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungsnachweis, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

2. **Sachbericht**
   Darstellung der Maßnahme, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme:

Erläuterungen zu den wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises:

3. **Zahlenmäßiger Nachweis**
   - aufgeschlüsselt wie Finanzierungsplan Antrag/Bescheid

Ausgaben	**lt. Zuwendungs-bescheid**	**lt. Abrechnung**
insgesamt		

Einnahmen	**lt. Zuwendungs-bescheid**	**lt. Abrechnung**
insgesamt		

4. **Bestätigungen**
   Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

   Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

   Die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit

nach § 37 GemHVO-Doppik oder § 36 GemHVO-Kameral – vorgesehen, wird bestätigt.

_____

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

_____

Name in Druckbuchstaben

.....
.....
.....
.....

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 34
Postfach 71 25
24171 Kiel

.....

Ort, Datum

Auszahlungsantrag
Zuwendungsbescheid vom

Fördermaßnahme:

Es wird ein Betrag angefordert in Höhe von: €
Zuwendungshöhe laut Zuwendungsbescheid insgesamt: €
Es wurde bereits ein Teilbetrag abgerufen in Höhe von: €

Mir ist bekannt, dass gem. Nr. 1.4 ANBest-P der angeforderte Zuwendungsbetrag innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verbraucht werden muss.

Der angeforderte Betrag soll überwiesen werden auf das folgende Konto:
Kontoinhaber/in:
Bank/Kreditinstitut:
IBAN:
BIC:
Verwendungszweck:

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Nur durch das Förderreferat auszufüllen			
Finanzposition:	0402 00 68602	Betrag und Fälligkeiten:	
Finanzstelle:	04010271	€	zum
Mittelbindungsnr.:		€	zum
Sachkonto:		€	zum
Kostenstelle:	70400G0300	€	zum
		Schlusszahlung:	ja ☐ nein ☐
Sachlich und rechnerisch richtig: Unterschrift mit Kennnr., Datum			

.....
.....
.....
.....

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 34
Postfach 71 25
24171 Kiel

.....,.....
Ort, Datum

Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Datum des Zuwendungsbescheides:
Zweck der Zuwendung:
Höhe der Zuwendung: Euro

Ich erkläre, dass ich von dem Inhalt des Bescheides Kenntnis erhalten habe und ohne Einschränkungen in vollem Umfang damit einverstanden bin.

Ich verzichte auf die Einlegung von Rechtsbehelfen. Mir ist bekannt, dass dieser Bescheid damit bestandskräftig und unanfechtbar wird.

_____
Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

_____
Name in Druckbuchstaben

Anlage 1
zu VV-K Nr. 5.1

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 107 des Landesverwaltungsgesetzes sowie notwendige Erläuterungen.
Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
Nr. 7 Nachweis der Verwendung
Nr. 8 Prüfung der Verwendung
Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Eine Überschreitung von bis zu 10 v.H. ist unschädlich, soweit sie durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger aus eigenen Mitteln getragen wird. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Eine Abweichung ist nicht erheblich, wenn sie zu keiner wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms führt.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Bei Hochbauvorhaben können angefordert werden:
30 v.H. nach Vergabe des Rohbauauftrages,
35 v.H. nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,
30 v.H. nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung,
5 v.H. nach Anerkennung des Verwendungsnachweises,
soweit nicht im Zuwendungsbescheid etwas anderes vorgesehen ist. Nr. 1.6 bleibt unberührt.

1.6 Soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung vorgesehen ist, dürfen Zuwendungen unter 15.000 Euro erst angefordert werden, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist. Der Anforderung ist der Verwendungsnachweis beizufügen. Soweit der Verwendungsnachweis nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes (Zeitraum für die Abwicklung des gesamten Vorhabens oder funktionsfähiger Teile) vorgelegt werden kann, gilt Nr. 1.4.

1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Ermäßigen sich bei einer Festbetragsfinanzierung nach der Bewilligung die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Zuwendung, verringert sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.3 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt wurden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

5.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1.1 sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.1.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.1.4 die ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für den Verwendungszweck verbraucht werden können,

5.1.5 Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung (Nr. 4) nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5.2 Bei Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung - soweit sie zu beteiligen ist - rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

6. Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede geförderte Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

6.2 Die Baurechnung besteht aus

6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt
- von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen und

- entsprechen die Nachweise bei Hochbauten unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276, bei anderen Bauten den Inhalts- und Gliederungsansprüchen des Zuwendungsbescheides und
- können die Nachweise zur Prüfung der Baurechnung beigefügt werden,

kann von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden;

6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 6.2.1, 1. Halbsatz,

6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,

6.2.4 den Verträgen über Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten ggf. die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

6.2.9 dem Bautagebuch.

7. Nachweis der Verwendung

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (bei Hochbauvorhaben ist der Zuwendungszweck mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung erfüllt), spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, der Bewilligungsbehörde bzw. der im Zuwendungsbescheid genannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei längerfristigen Maßnahmen sind Zwischennachweise in Form des Verwendungsnachweises nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides zu erbringen.

7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.

7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

7.5 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenen Stellen ihr oder ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 beizufügen.

8. Prüfung der Verwendung

8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern *) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 7.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch der oder dem Dritten aufzuerlegen.

8.2 Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher daraufhin zu überprüfen, ob

8.2.1 der Nachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht und

8.2.2 die Zuwendung nach den Angaben im Nachweis zweckentsprechend verwendet worden ist.

8.3 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) festzuhalten. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.

8.4 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, die keine eigene Prüfungseinrichtung unterhalten, legen den Verwendungsnachweis über die Landrätin oder den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde vor, die oder der ihn entsprechend den Nrn. 8.2.1 und 8.2.2 prüft und das Ergebnis in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) festhält.

8.5 Soweit bei Baumaßnahmen die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung beteiligt worden ist, hat diese den Verwendungsnachweis zu prüfen.

8.6 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern nach Artikel 64 Landesverfassung, §§ 88/91 LHO und § 104 LHO zu prüfen.

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 116, 117, 117 a LVwG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

9.2 Nr. 9.1 gilt insbesondere, wenn

9.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

9.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

**) Die Bewilligungsbehörde gilt zusätzlich als Prüfungsstelle im Sinne der Nr. 1 der Ausführungsanweisung zu § 36 der Gemeindekassenverordnung vom 30. Juni 1975 (Amtsbl. Schl.-H. S. 435)*

9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

9.3.1 die Zuwendung in den Fällen der Nr. 1.4 nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

9.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 117 a Abs. 3 LVwG mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen.

9.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr verlangt werden (§ 117 a Abs. 4 Satz 1 LVwG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 117 a Abs. 4 Satz 2 LVwG). Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von drei Monaten verbraucht werden.

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan:	Sitzung vom:	Niederschrift zur Sitzung
Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	07.05.2019	AMT-AA/010/2019

Auszug:

zu 10 öffentlich **Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer; hier: Antrag der FWM Vorlage: 0114/2019/AMT/BV**

Az:
Herr Lütje erläutert den Sachverhalt. Bei den Bundestags-, Landtags- und Europawahlen werden die Aufwandsentschädigungen für die Wahlhelfer aus dem Amtshaushalt beglichen und die Höhe obliegt der Entscheidung des Amtsausschusses. Für die 170 Wahlhelfer der Europawahl wird auf Amtsebene derzeit ein einheitliches Erfrischungsgeld in Höhe von 35 € gewährt. Bei der Europawahl erhält das Amt vom Bund eine Wahlkostenerstattung in Höhe von 35 € für Wahlvorsteher sowie 25 € für die übrigen Wahlhelfer. Herr Lütje spricht sich gegen eine Erhöhung aus, weil es bei einem Ehrenamt nicht um die Höhe einer finanziellen Entschädigung gehen sollte. Herr AD Jürgensen ergänzt, dass es immer schwieriger wird, ehrenamtliche Helfer zu finden. Die finanzielle Entschädigung sei nun mal ein Entscheidungskriterium. Er richtet die dringende Bitte an die Gemeinden, auch dort 50 € als Entschädigung festzulegen.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt, ab der nächsten auf die Europawahl folgenden gemeindeübergreifenden Wahl (Bundestags-, Landtags- und Europawahl) das Erfrischungsgeld für die Wahlhelfer auf 50 € anzupassen.
Gleichzeitig werden die Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden aufgefordert, einen Beschluss zu fassen, das Erfrischungsgeld für die Kommunalwahlen künftig einheitlich auf 50,00 € zu erhöhen.

mehrheitlich beschlossen
Abstimmungsergebnis: Ja: 84 Nein: 8 Enthaltung: 3 Befangen: 0

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0289/2019/HET/BV

Fachbereich:	Zentrale Dienste	Datum:	08.07.2019
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

Entscheidung über den Sitz des Amtes Geest und Marsch Südholstein

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Amtsausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossen, einen Gewerbemietvertrag zur Nutzung von Räumlichkeiten in einem auf dem Grundstück Wedeler Ch. 21 in Heist von der Raiffeisenbank Elbmarsch neu zu errichtendem Gebäude abzuschließen. Die Verwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein soll in diesem Gebäude künftig, voraussichtlich ab Herbst 2020, untergebracht werden. Das jetzige Amtsgebäude in der Amtsstraße 12, 25436 Moorrege wird in diesem Zuge komplett verlassen. Für die Gemeinde Moorrege besteht ein Vorkaufsrecht für das Grundstück mit jetzigem Amtsgebäude, wozu die Gemeinde bereits schriftlich mitgeteilt hat, es ausüben zu wollen. In der Sitzung der Gemeindevertretung Moorrege am 27.06.2019 wurde der Beschluss gefasst, eine interfraktionelle Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit der künftigen Nutzung der Immobilie befassen soll.

Mit dem Wechsel der Verwaltung in die Gemeinde Heist soll der Wechsel des Sitzes des Amtes Geest und Marsch Südholstein einher gehen. Gemäß § 1 Abs. 2 Amtsordnung (AO) entscheidet über den Sitz eines Amtes das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach Anhörung der Gemeindevertretungen der beteiligten (amtsangehörigen) Gemeinden sowie des Kreistages des Kreises Pinneberg.

Für den Beschluss des Ministeriums, aber auch in der Stellungnahme des Kreistages und der Gemeindevertretungen sind die Grundsätze des § 2 AO zu beachten. Bei der Entscheidung des Ministeriums sind in erster Linie Sinn und Zweck der Amtsordnung und die Aufgaben „Zusammenarbeit zwischen Amt, Gemeinde und Gemeindeeinwohnern“ zu wahren. Grundsätzlich kommt für den Amtssitz der in der Regionalplanung festgelegte zentrale Ort (ländlicher Zentralort, Unterzentrum) in Betracht. Einen solchen Ort gibt es aber innerhalb des Amtsgebietes nicht. Nach Sinn und Zweck der Amtsordnung kommt dem Ort der Verwaltung für die Bestimmung des

Amtssitzes eine große Bedeutung zu (VG Schleswig). Ein Grundsatz, nur die größte oder bevölkerungsreichste Gemeinde auswählen zu können, besteht nicht. Grundsätzlich sind die örtlichen Verhältnisse (Standort weiterbildender Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, die Versorgung mit ärztlichen Dienstleistungen und weiteren Dienstleistungen im Sinn der Daseinsvorsorge), im Besonderen Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse, aber auch die kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen zu berücksichtigen.
Es ist davon auszugehen, dass in keiner Amtsgemeinde ein deutlicher Schwerpunkt nach Bevölkerungszahl und -dichte und sonstigen Gegebenheiten erkennbar ist. In der Gemeinde Moorrege befindet sich zwar die einzige weiterführende Schule im Amtsbereich; sie bietet jedoch nur den Schulzweig „Gemeinschaftsschule“ an. Alle anderen Arten weiterführender Schulen befinden sich in den umliegenden Städten. Grundschulen befinden sich sowohl in Heist, Appen, Haseldorf, Heidgraben, Hetlingen, Holm und Moorrege. Ein Schwerpunkt des Amtsgebietes in einer Gemeinde des Amtes hinsichtlich der Schulverhältnisse ist insoweit nicht auszumachen. Dies gilt auch für die Einkaufsmöglichkeiten. Neben einiger Bäckerei -und Schlachtereibetriebe in einigen Gemeinden sowie größerer Nahversorger in den Gemeinden Heist, Holm und Moorrege müssen die Einwohner zur Erledigung größerer Einkäufe bzw. spezieller Einkäufe in die umliegenden Städte fahren. Ähnlich ist es hinsichtlich der ärztlichen Versorgung. Es befindet sich in mehreren Gemeinden eine hausärztliche Arztpraxis sowie Zahnärzte. Für alle weiteren ärztlichen Dienstleistungen müssen die Einwohner des Amtsbezirkes in die umliegenden Städte fahren. Angesichts dieser Gegebenheiten muss man davon ausgehen, dass keine Gemeinde im Amtsgebiet einen wesentlichen Schwerpunkt bildet.
Für den Amtssitz sind die Wege- und Verkehrsverhältnisse ausschlaggebend, denn die Verwaltung muss für alle EinwohnerInnen gut erreichbar sein. Der künftige Verwaltungssitz in Heist erfüllt diese Maßstäbe. Er liegt direkt an der B431 und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen, zumal sich direkt vor dem neuen Verwaltungssitz eine Bushaltestelle befindet.

Für das Innenministerium gilt immer zunächst der Grundsatz, dass die Verwaltung am Amtssitz zu führen ist. Diese befindet sich aufgrund freiwilliger Entscheidung des Amtsausschusses künftig in Heist. Es liegen keine ausschlaggebenden Anhaltspunkte dafür vor, den Amtssitz in Moorrege zu belassen bzw. in einer anderen Gemeinde festzulegen. Nach der bisherigen Entscheidungspraxis führt die Verlegung der Verwaltung eines Amtes grundsätzlich zu einer Verlegung des Amtssitzes. Es gibt hier wohl keine Anhaltspunkte, um von dieser Praxis abzuweichen. Zu beachten ist dabei auch, dass davon auszugehen ist, dass der Amtsausschuss und die Ausschüsse des Amtsausschusses künftig ihre Sitzungen im neuen Amtshaus in Heist abhalten werden.

Wie bereits erwähnt, hat das Ministerium vor seiner Entscheidung die Gemeindevertretungen und den Kreistag „anzuhören“. Eine Anhörung bedeutet die Verpflichtung zur Kenntnisnahme der geäußerten Argumente, nicht jedoch deren zwingende Übernahme in die Entscheidung. Das Innenministerium macht sich somit ein Bild über die Auffassungen der einzelnen Gremien. Zur Vorbereitung der Entscheidung des Ministeriums über den Sitz des Amtes legt nach § 6 der Durchführungsverordnung zur Amtsordnung der Landrat folgende Unterlagen vor:

1. die Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Amtsausschüsse der betroffenen Gemeinden sowie Auszüge aus den Sitzungsniederschriften,

2. den Beschluss des Kreistages sowie einen Auszug aus der Sitzungsniederschrift,

3. einen Bericht zu den örtlichen Verhältnissen, im Besonderen den Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnissen, den kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen sowie zu den finanziellen Auswirkungen.

Auch bereits bei der Änderung des Namens des Amtes hatte der Landrat diese Unterlagen vorzulegen, so das grundsätzlich auf die vorliegenden Berichte verwiesen werden kann.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hetlingen ist der Auffassung, dass die Gemeinde Heist als künftiger Ort der Verwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein auch Sitz des Amtes werden soll. Gegen diese Entscheidung sprechen seitens der Gemeindevertretung keine Gründe, die dem Sinn und Zweck der Amtsordnung widersprechen. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein wird gebeten, entsprechend so zu entscheiden.

_____

Rahn-Wolff

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0311/2019/HET/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	02.10.2019
Bearbeiter:	Jan-Christian Wiese	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlingen	07.10.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

Einführung von Regionalbudgets der AktivRegion für Kleinstprojekte

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:
Das Land Schleswig-Holstein stellt den AktivRegionen über die GAK - (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) Mittel eine zusätzliche gänzliche neue Fördermöglichkeit zur Verfügung. Es sollen erstmals Kleinstprojekte gefördert werden. Dieser neue Förderzweig kann von den AktivRegionen aufgegriffen werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung. Aus diesem Grunde fand im Juli 2019 eine erste Abfrage durch die AktivRegion statt, ob derartige Fördermöglichkeiten grundsätzlich für 2020 von Interesse sind. Dies hat die Gemeinde Hetlingen bejaht.
Diese Umfrage ist abgeschlossen. Lediglich 5 Mitgliedsgemeinden in der AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest haben kein Interesse an einer Förderung von Kleinstprojekten. Die übrigen Gemeinden können sich grundsätzlich eine derartige Förderung vorstellen. Deshalb hat die AktivRegion weitere Informationen samt der Bitte um Beschlussfassung in den gemeindlichen Gremien zu den Kleinstprojekten herausgegeben.

Demnach stellt sich das Förderprogramm wie folgt dar. Bei den Kleinstprojekten dürfen die förderfähigen Gesamtkosten (Bruttokosten) maximal 20.000 € betragen. Hierauf kann jedoch nur ein maximaler Zuschuss in Höhe von 80 % gewährt werden. Dieser Zuschuss setzt sich aus 90 % GAK-Fördermitteln und 10 % Eigenmitteln der LAG AktivRegion zusammen. Insgesamt können über die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest im Jahre 2020 und 2021 jeweils 200.000 € für Kleinstprojekte zur Verfügung gestellt werden. Diese 200.000 € resultieren aus 180.000 € GAK-Mitteln und 20.000 € Eigenmitteln der AktivRegion. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit eines Kleinstprojektes obliegt den AktivRegionen. Es wird keine Entscheidung beim LLUR, wie ansonsten üblich, getroffen. Es wird zudem kein Bescheid erteilt. Die Förderung erfolgt durch einen Vertrag mit der AktivRegion. Bei dieser Förderung ist jedoch entscheidend, dass sowohl die Antragstellung, die Vertragsschließung, die Durchführung der Maßnahme und die Abrechnung der Maßnahme im gleichen Ka-

lenderjahr stattfindet. Sollte dies nicht möglich sein, entfällt eine Förderung.

Um die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % bei diesen Regionalbudgets zu ermöglichen, muss die AktivRegion eine weitere Umlage erheben.

Die Mittel können nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz ILE verwendet werden für:
4.0 Dorfentwicklung,
5.0 dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen,
6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes,
7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume
8.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen.
Die Regionalmanager der AktivRegion werden bei der Projektfindung und entsprechenden Einsortierung in den o.g. Katalog behilflich sein.

Finanzierung:
Derzeit geht die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest von einer Beteiligung in Höhe von 0,74 € pro Einwohner pro Jahr aus. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 1.006,40 € für die Gemeinde Hetlingen. Diese zusätzliche Umlage dient dazu, die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % an dem Zuschuss erbringen zu können.

Die entsprechenden Mittel sind in die Haushalte 2020 und 2021 einzustellen.

Fördermittel durch Dritte:
Die Förderung erfolgt projektweise für die angemeldeten Kleinstprojekte.

Beschlussvorschlag:
Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, an den Regionalbudgets der AktivRegion für die Jahre 2020 und 2021 teilzunehmen und die notwendige finanzielle Beteiligung im Wege einer zusätzlichen Umlage im Haushalt der Gemeinde Hetlingen bereitzustellen.

_____
Michael Rahn-Wolff
(Bürgermeister)

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0296/2019/HET/BV

Fachbereich:	Zentrale Dienste	Datum:	22.07.2019
Bearbeiter:	Maren Bornholdt	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

Jahressitzungsplan 2020

Sachverhalt:
Die Verwaltung hat den als Anlage beigefügten Entwurf des Sitzungsplanes der Gemeinde Hetlingen für das Jahr 2020 erstellt.

Die Terminierung der Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung kann derzeit noch nicht erfolgen. Dieser Termin ist zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen.

Zuständig für die Terminierung der Sitzungen der Gemeindevertretung ist grundsätzlich der Bürgermeister. Für die Ausschüsse ist grundsätzlich die/der entsprechende Vorsitzende zuständig.

Finanzierung:
- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:
- entfällt -

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Hetlingen beschließt den Jahressitzungsplan 2020 laut Anlage.

_____
Rahn-Wolff

Anlagen:
Jahressitzungsplan 2020

Terminplan für die Sitzungen der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Hetlingen im Jahre 2020

Januar
-

Februar

05., Mittwoch	Schul- und Sozialausschuss
12., Mittwoch	Sport-, Kultur- und Umweltausschuss
19., Mittwoch	Bauausschuss
26., Mittwoch	Finanzausschuss

März

02., Montag	Kinder- und Jugendbeirat
11., Mittwoch	Gemeindevertretung

30. März – 17. April Osterferien

April

29., Mittwoch	Schul- und Sozialausschuss

Mai

06., Mittwoch	Sport-, Kultur- und Umweltausschuss
13., Mittwoch	Bauausschuss
18., Montag	Kinder- und Jugendbeirat
20., Mittwoch	Finanzausschuss

Juni

03., Mittwoch	Gemeindevertretung

29. Juni – 08. August Sommerferien

Juli
-

August
-

September

02., Mittwoch	Schul- und Sozialausschuss
09., Mittwoch	Sport-, Kultur- und Umweltausschuss
16., Montag	Bauausschuss
23., Donnerstag	Finanzausschuss
28., Montag	Kinder- und Jugendbeirat

Oktober

01., Donnerstag	Gemeindevertretung
28., Mittwoch	Schul- und Sozialausschuss

05. – 17. Oktober Herbstferien

November

04., Mittwoch	Sport-, Kultur- und Umweltausschuss
11., Mittwoch	Bauausschuss
18., Mittwoch	Finanzausschuss
30., Montag	Kinder- und Jugendbeirat

Dezember

02., Mittwoch	Gemeindevertretung

21. Dezember 2020 – 06. Januar 2021 Weihnachtsferien

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0301/2019/HET/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	14.08.2019
Bearbeiter:	Horst Tronnier	AZ:	902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	26.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:
Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2019 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinaus gehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen als **Anlage 1** beigefügt. Darüber hinaus wird als **Anlage 2** eine Deckungskreisübersicht vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:
Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:
Eine Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung der im Haushaltsjahr 2019 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

_____
Michael Rahn-Wolff

Anlagen:
Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
Deckungskreisübersicht.

Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen

Deckungskreisübersicht

Summarische Zusammenfassung bewirtschafteter Deckungskreise

erstellt am: **29.08.2019 / 08:57:11**
erstellt von: **Horst Tronnier**
erstellt für: **13 Hetlingen**
erstellt für HH-Jahr: **2019**

Deckungskreis Nr.	Bezeichnung	Wirk. Einn.	Mittel im Deckungskreis: Haushaltsmittel	davon gesperrt	HH-Rest a. Vj.	ÜPL/APL	Bewirtschaftung im Deckungskreis: Sollübertr./ZvE.	bisher verfügt	noch verfügbar
0001	G-Gemeindeorgane		31.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.334,76	14.065,24
0002	G-Interner Service		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.349,67	3.650,33
0003	G-Gebäudemanagement		175.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	209.844,16	-34.844,16
0005	G-Statistik und Wahlen		200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	46,80	153,20
0006	G-Bürgerbüro		3.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47,69	3.352,31
0007	G-Brandschutz		36.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.562,25	16.137,75
0009	G-Grundschule		51.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.061,31	34.138,69
0010	G-Schulkostenbeiträge		220.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	220.000,00
0015	G-Heimat- und sonstige Kulturpflege		500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	295,73	204,27
0018	G-Jugendarbeit		26.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.335,87	15.264,13
0019	G-Tageseinrichtungen für Kinder		440.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	410.391,51	29.608,49
0020	G-Gesundheitseinrichtungen		4.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.152,96	147,04
0021	G-Sportstätten		3.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	480,23	2.819,77
0022	G-Stadtplanung		8.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.761,07	2.938,93
0025	G-Abwasserbeseitigung		800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	800,00
0026	G-Gemeindestraßen		119.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	90.181,10	29.418,90
0027	G-Straßenreinigung und Winterdienst		12.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.065,66	9.434,34
0032	G-Umlagen		882.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	844.288,18	38.111,82
Gesamt GKZ: 13 Hetlingen			**2.021.600,00 ***	**0,00 ***	**0,00 ***	**0,00 ***	**0,00 ***	**1.636.198,95 ***	**385.401,05 ***

**** Ende der Liste ****

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR
Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2
Mittel aus Haushaltsresten a.Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.
Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

TOP Ö 17

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Hetlingen Stand: 29.08.2019 **Anlage 1**

Haushaltsjahr 2019

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5429100 **Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
1.200,00 €	1.243,82 €	- €	**- 43,82 €**	1	31.400,00 €	14.065,24 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Mitgliedsbeiträge an Arbeitgeberverband und SH Gemeindetag.

Produkt: 11130 **Gebäudemanagement**
Sachkonto: 0791000 **Sammelposten für Vermögensgegenstände**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
500,00 €	1.201,42 €	- €	**- 701,42 €**	nein	- €	- €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Waschmaschine, Trockner und Staubsauger

Produkt: 11130 **Gebäudemanagement**
Sachkonto: 5211000 **Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
66.200,00 €	100.395,79 €	12.302,21 €	**- 46.498,00 €**	3	175.000,00 €	- 34.844,16 €	**46.498,00 €**	- €	**46.498,00 €**

Begründung: diverse Sanierungsarbeiten

Produkt: 11130 **Gebäudemanagement**
Sachkonto: 5241000 **Bewirtschaftung der Grundstücke**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
58.000,00 €	69.470,77 €	- €	**- 11.470,77 €**	3	175.000,00 €	- 34.844,16 €	**11.470,77 €**	- €	**11.470,77 €**

Begründung: Bewirtschaftungskosten für gemeindliche Liegenschaften (Kostensteigerungen bei Energieversorgung und Versicherungen).

Produkt: 11130 **Gebäudemanagement**
Sachkonto: 5271000 **Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
- €	221,58 €	- €	**- 221,58 €**	nein	- €	- €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Reparatur Reinigungsmaschine

Produkt: 11130 **Gebäudemanagement**
Sachkonto: 5431200 **Geschäftsaufwendungen, Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
- €	1.560,00 €	- €	**- 1.560,00 €**	nein	- €	- €	**1.560,00 €**	- €	**1.560,00 €**

Begründung: Zusammenfassung der Telefongebühren für alle gemeindlichen Einrichtungen (Haushaltsveranschlagungen bislang bei den Produkten 21100, 36500 und 42400)

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5313400 **Umlage Schlauchpflege**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
1.200,00 €	1.233,88 €	- €	**- 33,88 €**	7	36.700,00 €	16.137,75 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Umlage 2019

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5421000 **Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
5.600,00 €	5.772,56 €	- €	**- 172,56 €**	7	36.700,00 €	16.137,75 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Aufwandsentschädigung für Wehrvorstand, Gerätewart u.a.

Produkt: 21100 **Grundschule**
Sachkonto: 0800200 **Beschaffung von Hardware**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
1.500,00 €	1.564,56 €	- €	**- 64,56 €**	nein	- €	- €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Landesnetz-PC

Produkt: 21100 **Grundschule**
Sachkonto: 5291220 **Schulveranstaltungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
300,00 €	892,42 €	- €	**- 592,42 €**	9	51.200,00 €	34.138,69 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Abrechnung der Busfahrten in Hetlingen

Produkt: 21100 **Grundschule**
Sachkonto: 5429100 **Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
- €	45,00 €	- €	**- 45,00 €**	nein	- €	- €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Mitgliedsbeitrag Netzwerk Dorfschule

Produkt: 21100 **Grundschule**
Sachkonto: 5431890 **Geschäftsaufwendungen- sonstige Geschäftsausgaben**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
500,00 €	1.051,80 €	- €	**- 551,80 €**	nein	- €	- €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Schulsozialarbeit

Produkt: 21100 **Grundschule**
Sachkonto: 5441200 **Schülerunfallversicherung**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
2.200,00 €	2.714,80 €	- €	**- 514,80 €**	9	51.200,00 €	34.138,69 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Beitrag 2019

Produkt: 36500 **Kindertagesstätten**
Sachkonto: 5231000 **Mieten und Pachten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
18.000,00 €	18.835,80 €	- €	**- 835,80 €**	19	440.000,00 €	29.608,49 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Architektenhonorar für die Aufstellung von Containern.

Produkt: 42400 **Sportanlagen**
Sachkonto: 0700000 **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
- €	10.341,10 €	- €	**- 10.341,10 €**	nein	- €	- €	**10.341,10 €**	- €	**10.341,10 €**

Begründung: Herstellung eines neuen Brunnens.

Produkt: 54100 **Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen**
Sachkonto: 5313200 **Umlage an den Wegeunterhaltungsverband**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
18.700,00 €	21.316,83 €	- €	**- 2.616,83 €**	26	119.600,00 €	29.418,90 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Erhöhung der Umlage

Produkt: 55200 **Hafenbetrieb**
Sachkonto: 5231200 **Nutzungsentschädigung**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
3.500,00 €	5.720,50 €	- €	**- 2.220,50 €**	nein	- €	- €	**2.220,50 €**	- €	**2.220,50 €**

Begründung: Erhöhung der Nutzungsentgelte für den Sportboothafen und den Parkplatz

---

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen / Umlagen**
Sachkonto: 5372200 **Amtsumlage**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
228.800,00 €	245.951,17 €	- €	**- 17.151,17 €**	32	882.400,00 €	38.111,82 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Amtsumlage 2019

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen / Umlagen**
Sachkonto: 5592000 **Verzinsung von Steuernachforderungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
500,00 €	1.628,00 €	- €	**- 1.128,00 €**	32	882.400,00 €	38.111,82 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Verzinsung von Gewerbesteuererstattungen

Produkt: 61200 **Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**
Sachkonto: 5512000 **Zinsaufwendungen an Gemeinden (GV)**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
- €	6,03 €	- €	**- 6,03 €**	nein	- €	- €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Zinsaufwand 2018 für Kontoüberziehung

Produkt: 61200 **Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**
Sachkonto: 5591000 **Kreditbeschaffungskosten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
- €	176,28 €	- €	**- 176,28 €**	nein	- €	- €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Maklergebühren für Kreditaufnahme

Summen:	**- 96.946,32 €**	**72.090,37 €**	**- €**	**72.090,37 €**

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0302/2019/HET/BV/1

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	30.09.2019
Bearbeiter:	Horst Tronnier	AZ:	902.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:
Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 über den Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2019 beraten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung empfohlen, wobei gegenüber dem verwaltungsseitig vorgelegten Entwurf noch Änderungen vorgenommen worden sind.

Stellungnahme der Verwaltung:
Im Einzelnen sind nachstehend aufgeführte Änderungen vom Finanzausschuss empfohlen worden:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Ansatz alt	Ansatz neu
Ergebnishaushalt:			
11130.5211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MZH u.a.)	66.200 €	145.000 €
12600.5318100	Zuschuss Fahrerlaubnis Klasse C	1.500 €	3.000 €
21100.5012000	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9.500 €	11.000 €
21100.5022000	Beiträge zu Versorgungskassen	700 €	900 €
21101.5318000	Zuschuss Betreuungsklassenverein	0 €	6.000 €
36210.5291710	Kosten des Jugendbeirates	1.000 €	2.000 €

36500.5271000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Ausstattung Kita)	0 €	1.500 €
53500.4511000	Konzessionsabgaben	27.000 €	50.000 €
56100.5429100	Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände (Klima-Bündnis)	0 €	300 €
61100.4122000	Fehlbetragszuweisung Kreis	0 €	113.200 €
Finanzhaushalt:			
11130.0322100	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen (Photo-Voltaikanlage)	15.000 €	18.000 €
11130.0901000	Anlagen im Bau (Erweiterung Kita)	0 €	40.000 €
11130.0901100	Anlagen im Bau (Planungskosten modulare Erweiterung)	0 €	20.000 €
61200.3217310	Tilgung von Darlehen	66.600 €	191.500 €

Verwaltungsseitig wird der Gemeindevertretung empfohlen, die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2019 entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses zu beschließen. Im Übrigen wird auf die Sitzungsvorlage vom 14.08.2019 verwiesen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Hetlingen beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt:

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. Oktober 2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1.im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	216.000 EUR	0 EUR	2.230.100 EUR	2.446.100 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	55.700 EUR	0 EUR	2.278.100 EUR	2.333.800 EUR
Jahresüberschuss	112.300 EUR	0 EUR	0 EUR	112.300 EUR
Jahresfehlbetrag	0 EUR	48.000 EUR	48.000 EUR	0 EUR

2.im Finanzplan der

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	216.000 EUR	0 EUR	1.869.400 EUR	2.085.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.700 EUR	0 EUR	2.116.800 EUR	2.172.500 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	200.000 EUR	0 EUR	2.250.200 EUR	2.450.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	200.000 EUR	0 EUR	346.800 EUR	546.800 EUR

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

_____

Michael Rahn-Wolff

Anlagen: